

BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

**SV LEBENSVERSICHERUNG AG
2025**



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
ZUSAMMENFASSUNG.....	5
A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS.....	7
A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	7
A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG	9
A.3. ANLAGEERGEBNIS	10
A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN.....	10
A.5. SONSTIGE ANGABEN	11
B. GOVERNANCE-SYSTEM.....	12
B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE- SYSTEM	12
B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT	15
B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG.....	18
B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM	19
B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION	22
B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION.....	22
B.7. OUTSOURCING.....	23
B.8. SONSTIGE ANGABEN	25
C. RISIKOPROFIL	26
C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO	26
C.2. MARKTRISIKO	28
C.3. KREDITRISIKO	31
C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO	32
C.5. OPERATIONELLES RISIKO	32
C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN	33
C.7. SONSTIGE ANGABEN	33
D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE	34
D.1. VERMÖGENSWERTE	34
D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	40
D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN.....	47
D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN	50
D.5. SONSTIGE ANGABEN	51
E. KAPITALMANAGEMENT.....	52
E.1. EIGENMITTEL.....	52
E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESTKAPITALANFORDERUNG.....	56
E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG.....	58
E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN.....	58

E.5. NICHTEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER
SOLVENZKAPITALANFORDERUNG 58

E.6. SONSTIGE ANGABEN 58

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 60

ANHANG I..... 62

ANHANG II 75

ZUSAMMENFASSUNG

Die SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft (SVL) tritt am Markt als Erstversicherer im **Lebensversicherungsgeschäft** in Form von Kapital- und Risikolebensversicherungen, Rentenversicherungen, fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen sowie Berufsunfähigkeits- und Unfallzusatzversicherungen auf. Im Wesentlichen ist sie ein Regionalversicherer, der seine Geschäfte in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen sowie Teilen von Rheinland-Pfalz ausübt. Die drei inländischen Versicherungsunternehmen der SV Gruppe werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt.

Die **Geschäftsorganisation** der SVL gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management des Lebensversicherungsgeschäfts. Sie umfasst eine angemessen transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Hierzu wurden diverse schriftliche Leitlinien zur Sicherstellung dieser Anforderungen vom Vorstand verabschiedet. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang Leitlinien zu den vier Schlüsselfunktionen (Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion) sowie zur Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen an den Vorstand und die Schlüsselfunktionen verabschiedet.

Des Weiteren ist in der SVL ein **Risikomanagementsystem** implementiert, welches sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammensetzt. Ein Schwerpunkt im Risikomanagementsystem liegt auf der Identifikation, der Bewertung, der Steuerung und Überwachung von Risiken. Diese Prozesse werden im Risikokontrollprozess vereinigt. Sämtliche Risiken, die in den Risikokategorien bzw. den Handlungsfeldern der SVL erfasst werden, zählen zu den allgemeinen Geschäftsrisiken, welche den bestehenden Risikokontrollprozess regelmäßig durchlaufen. Gemäß der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach Art. 45 Abs. 6 SII-RRL erfüllt die SVL sämtliche Anforderungen des Regelwerks nach Solvency II.

Die Berechnung der **Solvenzkapitalanforderung (SCR)** erfolgt mit der Standardformel unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung (VA) und des Rückstellungstransitionals. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Das SCR betrug zum Stichtag 328.525 Tsd. Euro (Vj. 210.606 Tsd. Euro). Der Großteil

entfällt aufgrund des großen Bestands an Kapitalanlagen und den langfristigen, passivseitigen Verpflichtungen aus der Lebensversicherung (insbesondere Rentenversicherungen mit einer festen Zinszusage) weiterhin auf das Marktrisiko. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere auf das gestiegene Stornorisiko zurückzuführen.

Die **Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge.

Ansatz und Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgen nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/467, den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 von der Europäischen Kommission übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards, den zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die **lokale Finanzberichterstattung** der SVL erfolgt nach den Vorschriften des HGB. In der Gegenüberstellung zwischen der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und der Bilanz nach lokaler Finanzberichterstattung bestehen Ansatz- und Bewertungsdifferenzen. Diese Bewertungsdifferenzen bestehen im Wesentlichen passivseitig in den versicherungstechnischen Rückstellungen. Aufgrund des niedrigeren Zinsniveaus werden diese nach Solvency II mit einem geringeren Verpflichtungswert als nach HGB ausgewiesen. Gegenläufig, allerdings in geringerem Umfang, wirkt sich das niedrigere allgemeine Marktzinsniveau auf die unrealisierten Gewinne bzw. unrealisierten Lasten in den nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten aus. Diese werden gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert und somit niedriger bewertet.

Die **Basiseigenmittel** ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht zuzüglich der nachrangigen Verbindlichkeiten. Die SVH hat mit der Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag und einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Daher sind in den Basiseigenmitteln keine vorhersehbaren Dividenden und

Ausschüttungen zu berücksichtigen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVL angesetzt. Die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Erfüllung des SCR betragen zum Stichtag 1.370.798 Tsd. Euro (Vj. 1.419.236 Tsd. Euro). Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultiert aus dem Wegfall der als Tier 1-Eigenmittel angerechneten Nachrangigen Verbindlichkeiten. Diese wurden im Berichtszeitraum gekündigt und zurückgezahlt.

Es ergibt sich somit aus der Überdeckung eine SCR-Quote in Höhe von 417,3 % (Vj. 673,9 %). Die SCR-Quote beträgt bei Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung 421,3 % (Vj. 678,9 %). Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und die Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die SVL ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktienkapital zu 99,99 % von der SV SparkassenVersicherung Holding Aktiengesellschaft (SVH) mit Sitz in der Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart gehalten wird. Das restliche Aktienkapital wird vom Sparkassenverband Baden-Württemberg, mit Sitz Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart und dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, mit Sitz in der Alte Rothofstraße 8-10, 60313 Frankfurt/Main, gehalten.

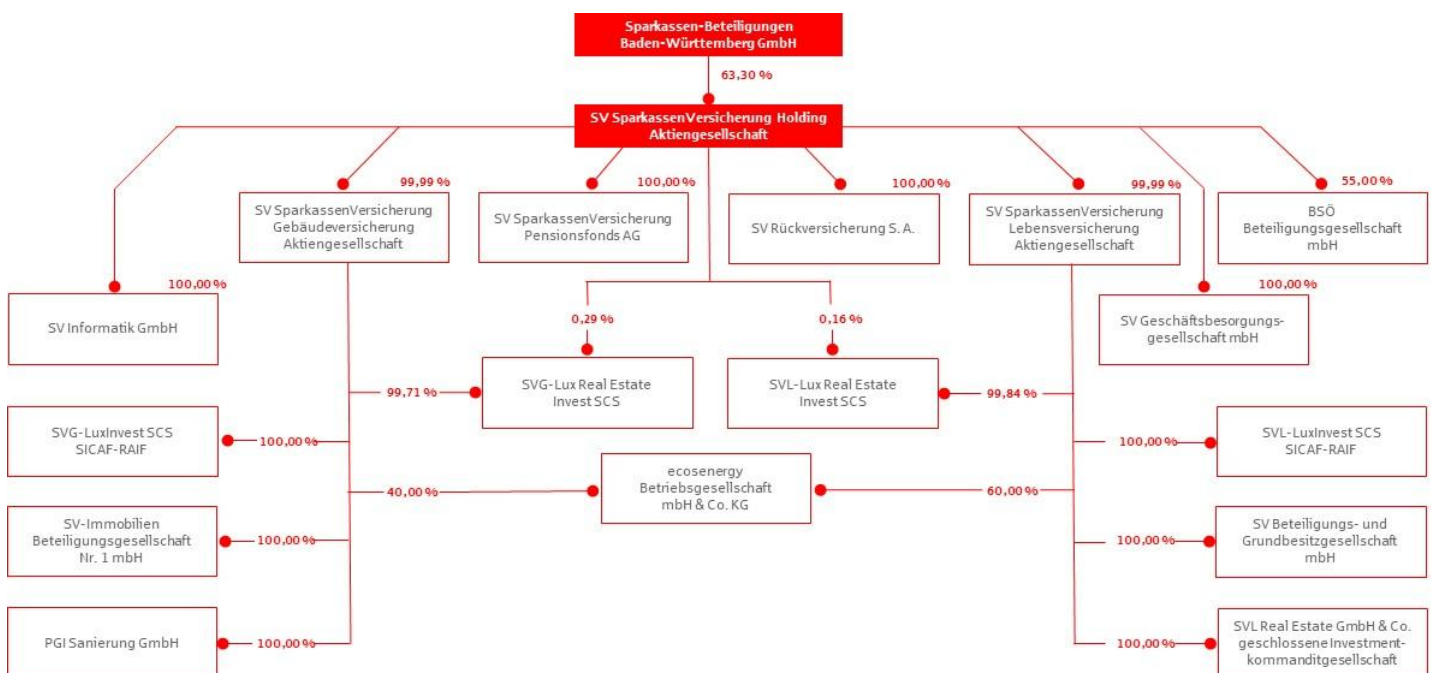
Die SVH hat mit der Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag und einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

Die SVL ist Bestandteil der SV Gruppe, welche im Wesentlichen dem SV Konzern gemäß lokaler Berichterstattung entspricht. Oberstes Mutterunternehmen der SV Gruppe ist die Sparkassen-Beteiligungen Baden Württemberg GmbH (SBBW). Weitere Unternehmen der SV Gruppe sind

die SVH, welche die Versicherungsgruppe leitet, die SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung Aktiengesellschaft (SVG), die SV Rückversicherung S. A. (SVR), eine Informatik-Dienstleistungsgesellschaft sowie weitere Service-, Vermögensverwaltungs- und Grundstücksobjektgesellschaften. Abweichend zum Konzernabschluss wird die SV SparkassenVersicherung Pensionsfonds Aktiengesellschaft (SVP) nicht im Zuge der Vollkonsolidierung, sondern als OFS-Unternehmen mit den anteiligen Eigenmitteln nach Solvabilität I in die SV Gruppe einbezogen.

Die drei inländischen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften des SV Konzerns werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt. Der Unternehmenssitz der Gesellschaft ist in Stuttgart. Zweigniederlassungen befinden sich in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim und Wiesbaden.

Die SVL ist Mitglied im Verband der öffentlichen Versicherer.



Die Kontaktdaten der für die SVL zuständigen Aufsichtsbehörde umfassen:

Anschrift der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht:

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

alternativ:
Postfach 1253
53002 Bonn

Kontakt Daten der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht:

Fon: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
oder De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung der Solvabilitätsübersicht für das Geschäftsjahr 2025 wurden durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart durchgeführt.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht der wesentlichen verbundenen Unternehmen, welche von der SVL mit einem Anteil von mindestens 20 % gehalten werden:

Verbundene Unternehmen	Sitz	Beschreibung	Anteil in %
Tochterunternehmen			
SV Kapitalanlage- und Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	100,00%
SV Beteiligungs- und Grundbesitzgesellschaft mbH	Deutschland	nicht strategisch	100,00%
SVL Real Estate GmbH & Co. geschlossene Investmentkommanditgesellschaft	Deutschland	nicht strategisch	100,00%
SVL-LuxInvest SCS SICAV-RAIF	Luxemburg	nicht strategisch	100,00% - 1 Anteil
SVL-Lux Real Estate Invest SCS	Luxemburg	nicht strategisch	99,84%
ecosenergy Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Deutschland	nicht strategisch	60,00%
Beteiligungen			
UBB Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	29,00%

Für das von der SVL betriebene Versicherungsgeschäft sind folgende Geschäftsbereiche (Lines of Business - LoB) relevant:

Lebensversicherungen außer fonds- und indexgebundene Versicherungen

- LoB 29: Krankenversicherung
- LoB 30: Versicherung mit Überschussbeteiligung
- LoB 32: Sonstige Lebensversicherung

Der Geschäftsbereich Krankenversicherung (LoB 29) umfasst die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) sowie die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung

(BUZ). Dem Geschäftsbereich Sonstige Lebensversicherung (LoB 32) sind im aktuellen SVL-Bestand Restkreditversicherungen ab Tarifwerk 2009, Tarife zur Rückgewähr der Risikozuschläge und Unfallzusatzversicherungen ohne Gewinnbeteiligung zuzurechnen.

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

- LoB 31: Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung

Die SVL betreibt kein Rückversicherungsgeschäft (LoB 35 und 36).

Die Zuordnung der Sparten zu den Geschäftsbereichen erfolgt durch einen unternehmensweit gültigen Spartenfächer.

A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Zur Darstellung der versicherungstechnischen Leistung werden die nach lokaler Finanzberichterstattung

ermittelten Werte den für die SVL relevanten Geschäftsbereichen gemäß Solvency II zugeordnet. Das gesamte Versicherungsgeschäft der SVL wurde in Deutschland gezeichnet.

Die folgenden Tabellen stellen die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Ergebnisses je Geschäftsbe-
reich dar:

01.01.2025 - 31.12.2025 in Tsd. €		Aufwendungen für			
	Verdiente Prämien (Brutto)	Versicherungs- fälle (Brutto)	Ergebnis aus Rück- versicherung	Angefallene Aufwendungen	Gesamt
Lebensversicherungsverpflichtungen					
LoB 29 Krankenversicherung	96.444	35.901	-22.979	16.590	
LoB 30 Versicherung mit Überschussbeteiligung	1.006.215	1.624.751	-24.440	126.735	
LoB 31 Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung	481.269	75.535	-279	49.209	
LoB 32 Sonstige Lebensversicherung	46.873	21.982	-9.648	19.265	
Saldo – sonstige technische Aufwendungen/Einnahmen					14.937
Sonstige Erträge					785.190
Sonstige Aufwendungen					346.538
Gesamt	1.630.800	1.758.169	-57.346	211.799	57.074

01.01.2024 - 31.12.2024 in Tsd. €	Verdiente Prämien (Brutto)	Aufwendungen für Versicherungs- fälle (Brutto)	Ergebnis aus Rück- versicherung	Angefallene Aufwendungen	Gesamt
Lebensversicherungsverpflichtungen					
LoB 29 Krankenversicherung	93.242	45.313	-19.425	16.384	
LoB 30 Versicherung mit Überschussbeteiligung	1.009.501	1.739.368	-1.232	134.673	
LoB 31 Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung	341.988	66.529	-286	38.925	
LoB 32 Sonstige Lebensversicherung	54.719	17.700	-13.441	13.155	
Saldo – sonstige technische Aufwendungen/Einnahmen					6.044
Sonstige Erträge					704.535
Sonstige Aufwendungen					56.347
Gesamt	1.499.450	1.868.910	-34.384	203.136	47.252

Das versicherungstechnische Ergebnis nach lokaler Finanzberichterstattung beträgt 57.074 Tsd. Euro (Vj. 47.252 Tsd. Euro).

Der Anstieg der verdienten Prämien resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Einmalbeiträge im Geschäftsbereich indexgebundene und fondsgebundene Versicherung.

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle sind infolge geringerer Rückkäufe und Ablaufleistungen im Geschäftsbereich Versicherungen mit Überschussbeteiligung gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

Die Position *Saldo – sonstige technische Aufwendungen/Einnahmen* umfasst sonstige versicherungstechnische Erträge und Aufwendungen.

Die sonstigen Erträge in Höhe von 785.190 Tsd. Euro (Vj. 704.535 Tsd. Euro) setzen sich aus dem Ergebnis aus Kapitalanlagen in Höhe von 699.403 Tsd. Euro (Vj. 621.746 Tsd. Euro) sowie den Beiträgen für Beitragsrückerstattung in Höhe von 85.787 Tsd. Euro (Vj. 73.799 Tsd. Euro) zusammen.

Die sonstigen Aufwendungen ergeben sich aus den Aufwendungen für die Rückstellungen für Beitragsrückerstattung in Höhe von 273.918 Tsd. Euro (Vj. 56.347 Tsd. Euro) und den Aufwendungen aus den Veränderungen der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen in Höhe von 72.620 Tsd. Euro (Vj. Erträge 8.991 Tsd. Euro).

Diese sonstigen Erträge bzw. sonstigen Aufwendungen werden bei der Erstellung des QRTs S.05.01 (siehe

Anhang II) entsprechend Anhang II VO (EU) 2015/2450 zum Stichtag 31. Dezember 2025 nicht berücksichtigt.

A.3. ANLAGEERGEBNIS

A.3.1. Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die folgenden Tabellen enthalten eine Darstellung der Erträge und Aufwendungen für die Anlagegeschäfte der SVL je Vermögenswertklasse:

01.01.2025 - 31.12.2025 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Erträge	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Immobilien	26.394	16.183	10.211			
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	213.462	3.894	209.568			
Aktien	8.289	132	8.157			
Staatsanleihen	133.084	35.201	97.884			
Unternehmensanleihen	83.755	4.380	79.376			
Strukturierte Schuldtitel	5.945	-	5.945			
Organismen für gemeinsame Anlagen	173.409	38.168	135.241			
Darlehen und Hypotheken	42.110	126	41.984			
Gesamt	686.449	98.083	588.366	14.955	46.565	556.756

01.01.2024 - 31.12.2024 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Erträge	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Immobilien	30.281	16.313	13.967			
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	190.356	3.054	187.303			
Aktien	6.799	1	6.798			
Staatsanleihen	128.290	24.480	103.809			
Unternehmensanleihen	95.355	42.929	52.426			
Strukturierte Schuldtitel	169	-	169			
Organismen für gemeinsame Anlagen	41.334	2.084	39.250			
Darlehen und Hypotheken	40.141	-	40.141			
Gesamt	532.724	88.862	443.863	11.467	49.688	405.641

Das Kapitalanlageergebnis, ohne Erträge und Aufwendungen der fondsgebundenen Versicherungen, liegt mit 556.456 Tsd. Euro deutlich über dem Vorjahr (405.641 Tsd. Euro). Die höheren Anforderungen der Passivseite konnten durch höhere Ausschüttung aus den Luxemburger Tochtergesellschaften in der Position Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen, durch höhere Ausschüttung aus den Organismen für gemeinsame Anlagen und durch Reduzierung der Verlustrealisierungen bei Unternehmensanleihen erreicht werden.

A.3.2. Im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Im Geschäftsjahr gab es nach lokaler Finanzberichterstattung keine Gewinne oder Verluste aus Kapitalanlagen, welche direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

A.3.3. Informationen über Anlagen in Verbriefungen

Zum Stichtag befanden sich Verbriefungen mit einem Nominalvolumen von 325.000 Tsd. Euro im Bestand der SVL.

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Die SVL hat im Berichtszeitraum als Leasinggeber im Wesentlichen Operating-Leasingverträge für Geschäfts- und Wohngebäude abgeschlossen. Bei den Leasingvereinbarungen handelt es sich um standardisierte Mietvereinbarungen. Die Vertragslaufzeiten betragen überwiegend bis zu fünf Jahre und sind zum Teil mit einer Verlängerungsoption ausgestattet.

Als Leasingnehmer hat die SVL im Geschäftsjahr Operating-Leasingverträge für Fahrzeuge sowie Geschäftsbauten abgeschlossen. Die Operating-Leasingverträge für Fahrzeuge werden über eine Laufzeit von drei

bis vier Jahren abgeschlossen und beinhalten Andienungsrechte. Bei den Operating-Leasingverträgen für Geschäftsbauten betragen die Vertragslaufzeiten überwiegend bis zu vier Jahre und sind zum Teil mit einer Verlängerungsoption ausgestattet. Durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen liegen nicht vor.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen an die SVL als Leasinggeber für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2025	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	16.770
1 - 5 Jahre	54.147
über 5 Jahre	48.961
Summe	119.877

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen von der SVL als Leasingnehmer für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2025	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	400
1 - 5 Jahre	1.225
über 5 Jahre	-
Summe	1.637

Das übrige Ergebnis beträgt -20.920 Tsd. Euro (Vj. -22.434 Tsd. Euro). Es setzt sich auf der Ertragsseite vorrangig aus Dienstleistungsabrechnungen und bei den Aufwendungen aus geschlüsselten Unternehmenskosten sowie Zinsen und ähnlichen Aufwendungen zusammen.

A.5. SONSTIGE ANGABEN

An der Spitze der SV Gruppe steht als oberster Risikoträger die SV SparkassenVersicherung Holding AG, Stuttgart. Oberstes Mutterunternehmen ist mit einem Aktienkapital von 63,3 % die Sparkassen-Beteiligungen Baden-Württemberg GmbH.

Während des Berichtszeitraumes bestanden keine wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsergebnisses beitragen.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben

Die Aufbauorganisation der SVL setzt sich aus sechs Ressorts zusammen. Jedes Ressort untersteht grundsätzlich einem eigenen Vorstandsmitglied.

Vorstand

Die wichtigste Aufgabe des Vorstands ist gemäß § 76 AktG das Unternehmen zu leiten. Hierzu tagt der Vorstand im 14-tägigen Turnus in einer Vorstandssitzung. Zudem sind die Aufgaben des Vorstands in der Geschäftsordnung festgeschrieben, welche letztmals im Jahr 2018 überarbeitet und vom Aufsichtsrat erlassen wurde.

Die genauen Ressortverantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Verantwortlichkeit	Ansiedelung
Unternehmensentwicklung, Unternehmensweite Systeme, Unternehmenssteuerung und Planung, Risikomanagement/ Compliance, Personal, Recht/ Kommunikation/ Vorstandssekretariat, Revision, Innovationsmanagement	Ressort 1 (Vorstandsvorsitzender)
Komposit Grundsatz/ Produkte/Technik, Privatkunden Betrieb und Schaden, Kraftfahrtversicherung, Firmen/Gewerbe, Industrie/ Großindustrie, Transportversicherung, Technische Versicherungen	Ressort 2 (Schaden/Unfall)
Leben Mathematik, Leben Betrieb/ Leistung, Leben betriebliche Altersversorgung, Informationstechnologie (IT)	Ressort 3 (Leben/IT)
Effizienz und Entwicklung, Kundenservice Nord und Süd, Allgemeine Verwaltung	Ressort 4 (Kundenservice)
Vertriebsdirektionen, Maklerdirektion, Marketing, Vertrieb Grundsatz/ Steuerung, Vertrieb Sparkassen/ Verbund, Vertrieb Personal	Ressort 5 (Vertrieb)
Kapitalanlage, Kapitalanlage Backoffice, Rückversicherung, Rechnungswesen/ Steuern	Ressort 6 (Finanzen)

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SVL hat 21 Mitglieder und setzt sich gemäß § 4 DrittelbG zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Überwachung der Geschäftsführung. Dieser Aufgabe kommt der Aufsichtsrat mit dem Instrument der Aufsichtsratssitzungen, welche vier Mal jährlich stattfinden, nach. Als weiteres Instrument nutzt der Aufsichtsrat den Prüfungsausschuss und den Kapitalanlageausschuss.

Diese Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Aufsichtsratsvorsitzende.

Der Prüfungsausschuss tagt turnusgemäß zweimal jährlich und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Ausschuss bereitet dazu die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses vor und gibt eine Beschlussempfehlung. Er bereitet ferner die Befassung des Aufsichtsrats mit der Solvabilitätsübersicht der Gesellschaft nach VAG und die Kenntnissnahme des diesbezüglichen Prüfberichts des Abschlussprüfers vor. Der Prüfungsausschuss befasst sich zudem entsprechend der Vorgabe des § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der

Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

Der Kapitalanlageausschuss tagt zweimal jährlich und lässt sich detaillierter als im gesamten Aufsichtsrat zur Kapitalanlage berichten. Darüber hinaus lässt sich dieser auch zur Kapitalanlagestrategie, -planung und zur Risikosituation informieren. Die Entscheidungsbefugnisse des Kapitalanlageausschusses sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegt.

Die SVL macht von der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit Gebrauch, in der Satzung Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat vorzusehen. In § 9 der Satzung der SVL sind folgende Zustimmungsvorbehalte vorgesehen:

- Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei diesen Unternehmen,
- Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, sowie Interessengemeinschaftsverträgen und Kooperationsverträgen,

- Aufnahme neuer Aufgaben und Behandlung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

Aufgrund dieser Zustimmungsvorbehalte nimmt der Aufsichtsrat nicht nur die Überwachungsfunktion als solche wahr, sondern wirkt auch bereits im Vorfeld bei relevanten Entscheidungen mit.

Schlüsselaufgaben

Der Oberbegriff der "Schlüsselaufgabe" umfasst die Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten sowie "andere Schlüsselaufgaben".

Zu den Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, zählen die Mitglieder des Vorstands.

Unter dem Begriff "andere Schlüsselaufgaben" sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und die vier Schlüsselfunktionen Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion zusammengefasst.

Weitere "andere Schlüsselaufgaben" sind in der SVL derzeit nicht definiert.

Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Die Organisationseinheit Risikomanagement und der Hauptabteilungsleiter Risikomanagement und Compliance bilden das zentrale Risikomanagement der SVL und verantworten die ordnungsgemäße und wirksame Ausgestaltung und Umsetzung des Risikomanagementsystems. Weiterhin wird durch das zentrale Risikomanagement die URCF im Rahmen der Geschäftsorganisation ausgeübt, wobei der Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance der verantwortliche Inhaber der URCF ist.

Grundsätzlich soll die URCF die Umsetzung des Risikomanagements maßgeblich befördern. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

- Ganzheitliche Koordination der Risikomanagementaktivitäten auf allen Unternehmensebenen, einschließlich des dezentralen Risikomanagements, im Rahmen des Risikokontrollprozesses.
- Überwachung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems und Identifizierung von möglichen Schwachstellen sowie Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.
- Früherkennung potenzieller Risiken im Rahmen des Frühwarnsystems und Erarbeitung von Vorschlägen für Gegenmaßnahmen.
- Erfassung und Beurteilung der Gesamtrisikosituation der SVL im Rahmen der Risikoinventur und der

unternehmensinternen Risikotragfähigkeitskonzepte.

- Umfassende Berichterstattung einschließlich der Ergebnisse des ORSA sowie
- Beratung des Vorstands in Risikomanagementangelegenheiten und in Fragen mit strategischem Bezug (Unternehmens- sowie Risikostrategie, Unternehmensübernahmen und Fusionen, neue Geschäftsfelder, Neuproduktprozess, strategische Beteiligungen).

Der Inhaber der URCF ist nicht für die operative Steuerung verantwortlich. Des Weiteren sind Personen, die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion ausüben, nicht in die operativen Geschäftsprozesse eingebunden.

Compliance-Funktion

Die zentrale Compliance-Funktion ist in einer eigenen Abteilung in der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft zu steuern. In dieser Abteilung werden unter Leitung des Compliance-Koordinators die Geldwäscheprävention, das Datenschutzmanagement, das Business Continuity Management, die KI-Compliance, die Informationssicherheit inklusive dem Informationsrisikomanagement und das Ausgliederungsmanagement verantwortet.

Der Compliance-Koordinator ist fachlich direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt und berichtet an diesen sowie an den Vorstand. Er ist frei von geschäftlichen Tätigkeiten, die im Regelfall einen Interessenkonflikt zu seinen Aufgaben als zentrale Compliance-Instanz auslösen können. Sollte im Einzelfall dennoch ein Interessenkonflikt entstehen, ist der Compliance-Koordinator nach näherer Maßgabe seiner Geschäftsordnung berechtigt, die den Interessenkonflikt begründenden Aufgaben abzugeben.

Der Compliance-Koordinator ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion Compliance. Das Compliance-Management-System der SV Gruppe erstreckt sich auf die SVH, SVG und SVL. Die SVI, SVP und SVR haben ein eigenes Compliance-Managementsystem, das an dem der SV Gruppe ausgerichtet ist, aber die Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsfeldes berücksichtigt.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Compliance-Funktion wird auf den Abschnitt B.4.2. Compliance-Funktion verwiesen.

Interne Revisionsfunktion

Verantwortlicher Inhaber der Internen Revisionsfunktion ist der Hauptabteilungsleiter des Stabsbereichs Revision. In der Ausübung der Überwachungsfunktion wird der Vorstand unter anderem durch die Revision als prozessunabhängigem Stabsbereich unterstützt. Nicht übertragbar ist in diesem Zusammenhang die Verantwortung. Daher berichtet die Revision direkt an den Vorstand. Fachlich und disziplinarisch ist die Revision dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung sämtlicher Aktivitäten im Unternehmen und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob das Interne Kontrollsystem und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Interne Revision ist objektiv und unabhängig von anderen betrieblichen Funktionen, das heißt sie führt keine operativen Tätigkeiten aus.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Internen Revisionsfunktion wird auf den Abschnitt B.5. Funktion der Internen Revision verwiesen.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die VMF der SVL wird nicht durch eine eigenständige Organisationseinheit wahrgenommen, sondern es werden verschiedene Aufgabenbereiche in dieser Funktion gebündelt, die unter Umständen unterschiedliche Organisationseinheiten betreffen können. Der Leiter der Hauptabteilung Leben Mathematik, welcher der Verantwortliche Aktuar ist, ist der Verantwortliche Inhaber der VMF. Eine angemessene Unabhängigkeit wird unter anderem gewährleistet, indem sowohl bei der Zeichnungs- und Annahmepolitik als auch bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen weitere Organisationseinheiten mit eingebunden sind, die nicht der Weisungsbefugnis des verantwortlichen Aktuars unterliegen. Darüber hinaus sind interne Kontrollprozesse eingerichtet und es erfolgt eine Dokumentation der angewandten Prozesse und Ergebnisse. Fallen aufgrund der vorhandenen Aufbauorganisation bei konkreten Fragestellungen Entscheidungsorgan für Produktgestaltung/-pricing und VMF zusammen, so ist für Dritte nachvollziehbar dokumentiert, wie die getroffenen Entscheidungen zustande gekommen sind. Im Bericht der VMF wird dokumentiert, welche Interessenkonflikte im Geschäftsjahr bei der Zeichnungspolitik eingetreten sind und wie damit umgegangen wurde. Insbesondere wird ausgeführt,

welche Personen oder Gremien in den Freigabeprozess eines Produktes eingebunden waren.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der VMF wird auf den Abschnitt B.6. Versicherungsmathematische Funktion verwiesen.

B.1.2. Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Im Rahmen des jährlichen Aktualisierungsprozesses der Governance-Leitlinien erfolgt eine regelmäßige Überarbeitung aller Leitlinien. Alle Leitlinien wurden vom Vorstand verabschiedet.

B.1.3. Vergütungspolitik und Vergütungspraxis

Die Vergütung besteht für Mitarbeiter aller Hierarchieebenen grundsätzlich aus einer Grundvergütung und einem variablen Vergütungsbestandteil.

Die Grundvergütung erfolgt nach folgenden Vergütungsordnungen:

- Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungs-gewerbe
- Haustarifvertrag, angelehnt an TVöD/VKA (Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber) für einen Teil des Mitarbeiterbestands der ehemaligen SV Sparkassen-Versicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen mit Eintritt vor dem 1. Januar 1997
- TVöD/TV-L, für "dienstleistungsüberlassene Mitarbeiter" der Stadt Stuttgart und des Landes Baden-Württemberg
- Landesbesoldungsgesetz für die im Konzern tätigen Beamte des Landes Baden-Württemberg und des Landes Hessen

Bei Führungskräften der Ebenen F1, F2 und teilweise F3 sowie besonderen Spezialisten erfolgt eine außertarifliche Vergütung.

Die variablen Vergütungsbestandteile setzen sich aus einer individuellen Erfolgsbeteiligung und einer Erfolgsbeteiligung, die sich am Konzernerfolg orientiert, zusammen. Die variable Vergütung aus dem Konzernerfolg ist an die Erreichung der Strategieziele gebunden.

Diese Regelungen gelten auch für die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen.

Verhältnis zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen

Die Verteilung zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen steht bei der SVL in einem ausgewogenen

Verhältnis zueinander. Der feste bzw. garantierte Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus. Hierdurch soll vermieden werden, dass Mitarbeiter zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind.

Vergütungsansprüche des Vorstandes

Vorstandsmitglieder erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Die variable Vergütung der Vorstände steht im Ermessen der Aufsichtsräte und wird jährlich neu entschieden. Die Kriterien für die Bemessung der variablen Vergütung wurden durch die Aufsichtsräte festgelegt. Hier werden unter anderem das Erreichen der Werte aus der Unternehmensplanung, die Unternehmensentwicklung im Vergleich zum Markt, die Ausschüttung an die Eigentümer, die Risiko- und Wertentwicklung des Konzerns, der Kundenservice und individuelle Leistungen berücksichtigt. Die Marktangemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft.

Gemäß Art. 275 Abs. 2 DVO werden bei allen neu bestellten und wiederbestellten Vorstandsmitgliedern 60 % der variablen Vergütung erst nach Ablauf von drei Jahren ausbezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass es keinen Anlass zu einer Abwärtskorrektur i. S. d. Art. 275 Abs. 2 (e) DVO gibt.

Vergütungsansprüche des Aufsichtsrats

Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld und eine jährliche Vergütung. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Vergütung wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen

Die Vorstandsmitglieder haben dienstvertraglich einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Rechtlich handelt es sich dabei um eine Leistungszusage, die inhaltlich auf eine Gesamtversorgung abzielt. In diese werden auch die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus berufsständischen Versorgungswerken und die Versorgungsansprüche gegenüber Vorarbeitgebern einbezogen. Die diesbezüglichen Ansprüche werden auf die betriebliche Altersversorgung der SV angerechnet. Basis für die betriebliche Altersversorgung ist das sogenannte ruhegeldfähige Gehalt, das bei allen Vorstandsmitgliedern durchgängig 80 % des Jahresgrundgehaltes beträgt. Der Versorgungsanspruch ergibt sich durch Multiplikation des ruhegeldfähigen Gehalts mit dem jeweils erreichten

Versorgungssatz. Der Versorgungssatz steigt, ausgehend von dem bei Bestellung zum Vorstandsmitglied festgelegten Grundwert mit Vollendung jeden weiteren Dienstjahres um einen definierten linearen Steigerungssatz bis zu der definierten Zielgröße. Diese wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Die betriebliche Altersversorgung umfasst neben der Altersrente auch einen Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz. Nach Beginn der zweiten Amtsperiode bestehen Ansprüche auf Versorgungsbezüge auch, wenn der Dienstvertrag seitens des Unternehmens nicht verlängert wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung oder Vorruhestandsleistungen.

Für die Schlüsselfunktionsinhaber gibt es keine Sonderregelung. Sie haben wie alle Mitarbeiter einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Art und Höhe derselben hängen dabei vom jeweiligen Eintrittsdatum ab. Ein Anspruch auf Vorruhestandsleistungen besteht nicht.

B.1.4. Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Transaktionen der SVL mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben oder Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans statt.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1. Spezifische Anforderungen

Alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen für die Ausübung ihrer Aufgaben jederzeit fachlich qualifiziert ("fit") und persönlich zuverlässig ("proper") sein. Eine adäquate fachliche Qualifikation ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten.

Von allen Funktionsinhabern werden juristische, mathematische und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse erwartet. Darüber hinaus muss der Funktionsinhaber ein Verständnis für das Betriebsmodell der SVL haben, indem er Kenntnisse über die Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse besitzt bzw. sich diese innerhalb kurzer Zeit aneignen kann (bei Neueintritten).

Ferner sind theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft eine grundsätzliche Anforderung, welche im Falle vorangehender vergleichbarer Tätigkeiten unterstellt wird.

Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft, auch für die Realwirtschaft, müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in der Lage sein, die von der SVL getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Bei diesen materiellen Anforderungen an die Mandatsträger ist das Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung maßgeblich.

Anforderungen an Mitglieder des Vorstands

Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung. Dies ist regelmäßig bei einer Tätigkeit als Geschäftsleiter anzunehmen, sofern eine inhaltliche und zeitliche Nähe zu der vorgesehenen Position nachgewiesen werden kann. Die fachliche Eignung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, systemischen Relevanz sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten der SVL stehen.

Darüber hinaus muss jedes Mitglied des Vorstands, wenn auch nicht in der gleichen Detailtiefe, die Risiken verstehen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und welcher Kapitalbedarf sich daraus für das Unternehmen ergibt. Dies schließt Kenntnisse über die Möglichkeiten und Bedrohungen der Informationstechnologie mit ein.

Anforderungen an die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes mathematisches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Risikomanagement weiterbilden.

Anforderungen an die Compliance-Funktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und

Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Compliance weiterbilden.

Anforderungen an die Interne Revisionsfunktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Revision weiterbilden.

Anforderungen an die Versicherungsmathematische Funktionen (VMF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium der (Wirtschafts-) Mathematik oder einen anderen quantitativen Studiengang sowie angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen.

Darüber hinaus ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Aktuar DAV inklusive jährlich dokumentierter Weiterbildungen oder alternativ ein anderer Nachweis über Kenntnisse in den Aufgabengebieten der VMF und regelmäßige Weiterbildungen in diesem Themengebiet erforderlich.

Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Funktionsinhaber

Unabhängig von dem Erfordernis der fachlichen Eignung müssen alle Funktionsinhaber zuverlässig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Funktion beeinträchtigen können.

Hier sind Verstöße, die den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen, von besonderer Relevanz. Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats setzt eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des Funktionsinhabers voraus. Auch Interessenkonflikte der Funktionsinhaber insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können derartige Umstände darstellen. Ein Interessenkonflikt kann bestehen, wenn ein Funktionsinhaber, ein Angehöriger oder ein von ihm geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu einem Unternehmen der SV Gruppe unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit zu einem Unternehmen der SV Gruppe ergeben kann. Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Es darf weder ein Strafverfahren (dies umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, noch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren in Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit schweben oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden sein. Weder die Person noch ein von ihr geleitetes Unternehmen ist oder war als Schuldner in ein Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach den §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt.

Ergänzende Anforderungen an Aufsichtsräte und Vorstände

Die ergänzenden Anforderungen für Aufsichtsräte und Vorstände ergeben sich aus § 24 VAG.

Ergänzende Anforderungen an die Schlüsselfunktionen

Die Person ist mit keinem Mitglied des Vorstands sowie keinem Mitglied des Aufsichtsrats eines Unternehmens der SV Gruppe sowie Personen, die eine andere Schlüsselfunktion nach Solvency II für ein Unternehmen der SV Gruppe ausüben, verwandt oder verschwägert.

B.2.2. Prozesse zur Sicherstellung der Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen

Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses

Die Überprüfung der fachlichen Eignung erfolgt im Rahmen des Einstellungsprozesses durch das Vorstellungsgespräch mit dem potenziellen Vorgesetzten, der Sichtung des Lebenslaufes sowie der wesentlichen Zeugnisse und Zertifikate. Abhängig von der Hierarchieebene findet darüber hinaus ein Assessment Center und/oder ein Audit statt.

Im Falle der Ernennung wird die fachliche Eignung durch entsprechende Gespräche im Vorfeld mit der betroffenen Person sowie durch die Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte im Unternehmen überprüft.

In Ergänzung zu den oben genannten Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses. Darüber hinaus unterzeichnen die Funktionsinhaber eine entsprechende Erklärung.

Laufende Überprüfung

Die Überprüfung erfolgt jährlich durch den Zielvereinbarungs- und Beurteilungsprozess. Zu Beginn eines Jahres werden die Zielerreichung und die Gesamtleistung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die jeweilige Führungskraft schriftlich beurteilt.

Neubeurteilung

Neben der Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses sowie der laufenden Überprüfung kann in besonderen Situationen auch eine Neubeurteilung der Schlüsselfunktionsinhaber erfolgen.

Dies ist der Fall, wenn das Risiko besteht oder bekannt wird, dass ein Funktionsinhaber

- Entscheidungen im Unternehmen trifft, die nicht in Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen stehen (fit & proper),
- rechtskräftig aufgrund von Eigentums- und Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten verurteilt wurde (proper),
- seine finanzielle Unabhängigkeit eingebüßt hat oder diese gefährdet ist (proper),
- rechtswidrige Handlungen im Bereich der Finanzkriminalität begangen hat (proper) oder
- die solide und umsichtige Führung der Geschäfte des Unternehmens nicht mehr umsetzt bzw. umsetzen kann oder gefährdet (fit).

Konkrete Situationen für eine entsprechende Neubeurteilung können beispielsweise Erkenntnisse über folgende Sachverhalte sein:

- Im Rahmen von internen oder externen Prüfungen festgestellte Verstöße zu geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen des Funktionsinhabers.
- In der täglichen Arbeit festgestellte Änderungen des persönlichen Verhaltens aufgrund schwerer psychischer und/oder physischer Erkrankung und/oder persönliche/familiäre Probleme des Funktionsinhabers mit möglichen Auswirkungen auf sein Urteilsvermögen.
- Kenntnis einer prekären finanziellen Situation bzw. Überschuldung des Funktionsinhabers (z. B. durch Eingang einer Lohn- und Gehaltsabtretung im Personalbereich oder der Anmeldung einer Privatinsolvenz) (proper).
- Bewusste oder grob fahrlässige Missachtung von Sicherungsmaßnahmen zur Geldwäscheprävention und/oder von Maßnahmen der Terrorfinanzierung

gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.

B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

B.3.1. Aufbauorganisatorische Rahmenbedingungen des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der SVL setzt sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammen. Die Verantwortlichkeiten für das Risikomanagementsystem sind eindeutig definiert. Es ist eine klare Trennung zwischen dem Aufbau von Risikopositionen einerseits und deren Überwachung und Kontrolle andererseits garantiert.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der SVL, unabhängig von den internen Zuständigkeitsregelungen und somit für ein funktionsfähiges und wirksames Risikomanagementsystem. In diesem Zusammenhang trägt der Vorsitzende des Vorstands aufgrund der aufbauorganisatorischen Zuordnung der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance zum Ressort 1 (Vorstandsvorsitz) die Verantwortung über die Beaufsichtigung des Risikomanagementsystems. Durch diese Zuordnung sowie flankierenden ablauforganisatorischen Maßnahmen ist die Unabhängigkeit des Risikomanagements zu den operativen Geschäftsprozessen sichergestellt. Die URCF hat gegenüber allen Einheiten der SVL ein Auskunftsrecht, das heißt ihr sind alle verlangten wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Als dezentrale Risikomanager gelten die einzelnen Hauptabteilungsleiter der SVL, die den einzelnen Vorstandsressorts direkt unterstellten Abteilungsleiter, die Bereichsleiter Firmenkunden und Leben sowie die Geschäftsführer der SV Informatik, der SV bAV Consulting und der SVR und die URCF der SVP. Darüber hinaus gelten der Informationssicherheitsbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager und die Inhaber der Schlüsselfunktionen als dezentrale Risikomanager. Sie treffen, mit Ausnahme der Schlüsselfunktionen, gegebenenfalls operative Entscheidungen über die Risikonahme sowie Risikosteuerung und sind für die Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken ihres operativen Geschäftsbereichs, die laufende Verbesserung der dezentralen Risikomanagementsysteme sowie für Ad-hoc-Risikomeldungen verantwortlich.

Die Risikorunde findet zur Überprüfung der aktuellen Risikosituation monatlich statt. Regelmäßige Teilnehmer

sind unter anderem der Vorsitzende des Vorstands, der Vorstand des Ressorts Finanzen sowie die Schlüsselfunktionsinhaber.

Das Risikokernteam besteht aus den dezentralen Risikomanagern sowie dem zentralen Risikomanagement. Einmal jährlich findet im Rahmen der Risikoinventur eine Governance-Risk-Compliance-Sitzung statt, bei der eine Validierung der identifizierten und bewerteten Einzelrisiken sowie deren Zuordnung zu den Handlungsfeldern erfolgt. Des Weiteren erfolgen die Validierung der aggregierten Handlungsfeldbewertungen sowie der Gesamtrisikosituation der SVL.

B.3.2. Übergreifender Kontrollprozess

Risiken können sich sowohl aus der Geschäftsstrategie als auch aus der Geschäftstätigkeit ergeben. Der Umgang mit Risiken ist ebenso wie die gesamte Risikopolitik in allen Unternehmensbereichen und allen relevanten Geschäftsprozessen verankert und als laufender Prozess angelegt. Er umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmen und wird als ein integraler Bestandteil der allgemeinen Entscheidungsprozesse und Unternehmensabläufe verstanden.

Das Risikomanagementsystem der SVL umfasst die Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken. Hierfür wurde der Risikokontrollprozess entwickelt, der die Kernelemente der unternehmensinternen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung abbildet und jährlich durchlaufen wird.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung werden die Ergebnisse und Informationen des Risikokontrollprozesses an wichtige interne und externe Empfänger, unter anderem den Vorstand, den Aufsichtsrat und die BaFin, kommuniziert.

Gemäß der Konzeption des Risikomanagementsystems erfolgt insbesondere mit Hilfe der jährlich stattfindenden Risikoinventur, die Risikoidentifikation sowie deren Bewertung und die anschließende Risikoberichterstattung. Hierzu sind alle dezentralen Risikomanager aufgefordert, die relevanten Risiken ihres Verantwortungsbereichs, die innerhalb eines Zeithorizonts von einem Jahr bestehen sowie die Maßnahmen zur Risikoreduktion zu melden.

Alle erfassten Risiken und deren Bewertungen werden anschließend validiert und in thematisch übergreifenden Handlungsfeldern zusammengeführt, um eine Gesamtbeurteilung der Risikosituation der SVL zu ermöglichen. Die Ergebnisse liefern neben der aktuellen Risikosituation gleichzeitig wichtige Anhaltspunkte für die Festlegung

von strategischen Zielgrößen. Um eine adäquate Überwachung und Steuerung der Risiken sicher zu stellen, werden risikomindernde Maßnahmen sowie geeignete Frühwarnindikatoren identifiziert und regelmäßig aktualisiert.

Auf Basis der Risikoinventur und der anschließenden Ermittlung der vollumfänglichen unternehmensinternen Risikotragfähigkeit erstellt das zentrale Risikomanagement den jährlichen gruppenweiten Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Das unternehmensinterne Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem beinhaltet neben einer ökonomischen auch eine handelsrechtliche Sichtweise. Dabei werden die folgenden beiden Ansätze betrachtet: Liquidierungsansatz und Fortführungsansatz.

Um zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft ihre wesentlichen Risiken tragen kann (Risikokapitalbedarf), wird zunächst ermittelt, wie viel Risikodeckungspotenzial zur Verfügung steht. Übersteigt der Risikokapitalbedarf das Risikodeckungspotenzial des Unternehmens, so ist die Risikotragfähigkeit gefährdet. Diese unternehmensinterne Betrachtung entspricht dem Liquidierungsansatz.

Im Fortführungsansatz setzen die unternehmensinternen Steuerungskreise darauf aufbauend als eine weitere Bedingung voraus, dass nur ein Anteil des Risikodeckungspotenzials zur Bedeckung der Risiken eingesetzt werden soll. Dieser Anteil wird als Risikotoleranz bezeichnet. Die Risikotoleranz wird so festgelegt, dass das verbleibende Risikodeckungspotenzial ausreicht, um eine Fortführung des Unternehmens nach einem 200-Jahresereignis zu gewährleisten. Wenn der Risikokapitalbedarf die Risikotoleranz übersteigt, ist die gesicherte Fortführung nach dem Eintritt eines 200 Jahresereignis gefährdet. Die einmalige Bedeckung der Risiken hingegen und damit die übergreifende Risikotragfähigkeit gemäß Liquidierungsansatz ist dadurch nicht automatisch bedroht.

In der Folge wird die Risikotoleranz im Limitsystem zusammen mit den risikomindernden Effekten, beispielsweise dem aus der Risikostruktur resultierenden Diversifikationseffekt, auf einzelne Risikokategorien aufgeteilt (Risikobudget). Wird in jeder Risikokategorie das durch das Risikobudget definierte Limit im Zeitverlauf nicht überschritten, ist der Fortführungsansatz der SVL gewährleistet.

Zur unterjährigen Kontrolle des ökonomischen und handelsrechtlichen Steuerungskreises sind ein Ampelsystem und damit einhergehende verbindliche Eskalationsprozesse definiert.

Das Risikorundengremium überwacht monatlich die aktuelle Risikosituation der SVL. Hierbei kommen Instrumente wie die monatliche Risikoabfrage bei den dezentralen Risikomanagern zur Erfassung neuer und veränderter Risiken, das konzernweite Frühwarnsystem sowie vierteljährlich die Risikotragfähigkeit und das Limitsystem der SVL zum Tragen. Dadurch werden risikorelevante Entwicklungen rechtzeitig erkannt und Handlungsmöglichkeiten gesichert. Über die Ergebnisse der Risikorunden wird der Vorstand monatlich informiert sowie dem Aufsichtsrat vierteljährlich berichtet.

B.3.3. Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Die unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird bei der SVL jährlich sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils durchgeführt. Veränderungen im unternehmenseigenen Risikoprofil können durch interne Entscheidungen (wie z. B. eine Änderung der Geschäftsstrategie) oder externe Faktoren (wie z. B. signifikante Finanzmarktänderungen) ausgelöst werden.

Bevor strategische oder andere wichtige Entscheidungen getroffen werden, welche die Risikolage und/oder die Eigenmittelausstattung materiell beeinflussen können, werden sie im Rahmen des ORSA-Prozesses betrachtet.

Der jährliche ORSA-Prozess setzt sich aus verschiedenen internen Teilprozessen zusammen, die sich über das gesamte Jahr erstrecken. Der bestehende übergreifende Risikokontrollprozess der SV Gruppe bildet die Kernelemente des ORSA-Prozesses ab. Die Ergebnisse sämtlicher Teilprozesse fließen in den jährlichen ORSA-Bericht ein, der im Sommer vom Vorstand verabschiedet wird. Bei der Erstellung dieses Berichts macht die SV Gruppe von der Möglichkeit Gebrauch, einen einzelnen gruppenweiten ORSA-Bericht bei der BaFin einzureichen. Dieses Vorgehen wurde am 28. Juni 2016 von der BaFin bestätigt.

Die Kernprozesse des ORSA und die Risikoberichterstattung werden regelmäßig, mindestens jährlich, einer Qualitätssicherung durch das zentrale Risikomanagement unterzogen. Zusätzlich überprüft die Interne Revision im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung die Wirksamkeit einzelner Bestandteile des Risikomanagementsystems. Des Weiteren führt die Compliance-Funktion jährlich eine Überprüfung des Governance-Systems und damit des Risikomanagementsystems auf Angemessenheit durch.

B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM

Das Interne Kontrollsystem besteht gemäß Art. 46 (1) SII-RRL bei der SVL aus folgenden Bestandteilen:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,
- Compliance-Funktion,
- unternehmensinterne Berichterstattung und
- Interner Kontrollrahmen.

B.4.1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren

Unter Verwaltungsverfahren werden alle innerbetrieblichen Leitlinien und Instrumente wie z. B. Organigramme, Arbeitsanweisungen, Vertretungsregelungen und Kompetenzrichtlinien verstanden, die dem reibungslosen Ablauf der Geschäftsprozesse dienen. Zuständig für die Aktualisierung der Leitlinien zur Organisationsentwicklung ist die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse.

Die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren, welche die handelsrechtlichen Regelungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis von Geschäftsvorfällen beinhalten, werden im Bilanzierungshandbuch dokumentiert. Zuständig für die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren ist die Hauptabteilung Rechnungswesen/Steuern.

B.4.2. Compliance-Funktion

Bezüglich der Compliance-Funktion wird auf Abschnitt B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Der Compliance-Koordinator hat die systemische Gesamtverantwortung für das Thema Compliance. Er ist in diesem Rahmen für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Compliance-Systems zuständig. Dies umfasst, jeweils in Zusammenarbeit mit den Compliance-Beauftragten, den Fachbereichen sowie dem Rechtsbereich, die Definition von Standards zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Compliance-Funktion, die Federführung zu den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen, die Überwachung der Umsetzung von Compliance-Maßnahmen, die Anregungen hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten zu Compliance-Maßnahmen, die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung externer Anforderungen, insbesondere in gefährdeten Bereichen sowie die Installation eines Compliance-Management-Systems.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind im Einzelnen:

- Überwachung der Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen und der insoweit relevanten internen Regelungen,
- Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Reporting der mit der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben verbundenen Compliance-Risiken (Rechtsrisiken),
- Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Geschäftstätigkeit der Unternehmen der SV Gruppe,
- Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gelten und
- Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Neben dem Compliance-Koordinator wurden für bestimmte Bereiche spezielle Compliance-Koordinatoren bzw. Beauftragte bestellt.

Diese sind in ihrem Compliance-Feld hierarchisch unabhängig und müssen sich fachlich, außer dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der SVI, keiner anderen Organisationseinheit verantworten. Sie berichten direkt an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung der SVI. Gegenüber dem Compliance-Koordinator haben sie eine Informationspflicht.

Die Aufgabe der Rechtsberatung und Rechtsbeobachtung nimmt der zentrale Rechtsbereich der SVH wahr.

Weitere Bestandteile der Ausgestaltung der Compliance-Funktion sind das Compliance-Komitee sowie die Fachbereiche, welche somit ebenso Bestandteil des Internen Kontrollsystems der SVL sind.

Das Compliance-Komitee berät und unterstützt den Compliance-Koordinator und dient der Sicherstellung eines gruppenweit einheitlichen Ansatzes. Es hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Das Komitee arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die es sich selbst gegeben hat. Es tagt mindestens einmal im Halbjahr unter Leitung des Compliance-Koordinators.

Durch das Zusammenspiel dieser Einheiten und Funktionseinhaber wird die Compliance-Funktion insgesamt dargestellt.

B.4.3. Unternehmensinterne Berichterstattung

Die Anforderungen der unternehmensinternen Berichterstattung werden in der SVL durch die in der Tabelle aufgeführten Berichte umgesetzt.

Dokument	Turnus	Verantwortlich	Adressaten
ORSA Bericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat
Aktuelle Risikosituation/Frühwarnsystem	monatlich	URCF	Vorstand, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Aktuelle Risikosituation	vierteljährlich	URCF	Aufsichtsrat
Risikotragfähigkeit	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikobericht im Geschäftsbericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikostrategie	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat
Compliance-Bericht	jährlich	Compliance-Funktion	Vorstand, Aufsichtsrat
VMF-Bericht	jährlich	VMF	Vorstand
Revisionsbericht	jährlich	Interne Revisionsfunktion	Vorstand

Darüber hinaus erstellt die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse vierteljährlich und jährlich einen Bericht zur Geschäftsentwicklung an den Aufsichtsrat sowie monatlich einen Vorstandsbericht zur Geschäftsentwicklung und aktuellen Themenstellungen. Neben der laufenden Linieninformation der Führungskräfte finden jährlich Führungskräfte tagungen statt, in welchen der Vorstand über das Jahresergebnis des Vorjahres und über aktuelle Schwerpunktthemen und Planungen für das neue Jahr berichtet. Des Weiteren besteht für alle Organisationseinheiten in der SVL eine Informationsweiterleitungspflicht von relevanten Sachverhalten an die Schlüsselfunktionen, sofern die Sachverhalte die jeweiligen Tätigkeitsbereiche der Schlüsselfunktionen betreffen.

B.4.4. Interner Kontrollrahmen

Der Interne Kontrollrahmen hat im Wesentlichen die Zielsetzung, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und die Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen unterstützen den Vorstand darin, seiner Überwachungsaufgabe nachzukommen.

Der Interne Kontrollrahmen umfasst prozessintegrierte technische, organisatorische und personelle Überwachungsmaßnahmen, welche durch die operativen Unternehmenseinheiten ausgeübt werden. Prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen beinhalten sowohl organisatorische Sicherungsmaßnahmen als auch Kontrollen.

- Organisatorische Sicherungsmaßnahmen werden durch laufende, automatische Einrichtungen wahrgenommen. Sie umfassen fehlerverhindernde Maßnahmen, die sowohl in die Aufbau- als auch in die Ablauforganisation der SVL integriert sind und ein vorgegebenes Sicherheitsniveau gewährleisten sollen (z. B. Funktionstrennungen, Zugriffsbeschränkungen im EDV-Bereich, Zahlungsrichtlinien).

- Kontrollen erfolgen durch Überwachungsmechanismen, die in den Arbeitsablauf integriert und sowohl für das Ergebnis des überwachten Prozesses als auch für das Ergebnis der Überwachung verantwortlich sind. Kontrollen sollen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern in Arbeitsabläufen vermindern bzw. aufgetretene Fehler aufdecken (z. B. manuelle Soll-Ist-Vergleiche, programmierte Plausibilitätsprüfungen, 4-Augen-Prinzip).

Verantwortung und Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung, das heißt für die Konzeption, Einrichtung, Überwachung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung eines angemessenen und wirksamen Internen Kontrollrahmens, liegt grundsätzlich beim Vorstand.

Bei der SVL wurde diese Aufgabe an die Hauptabteilungen bzw. deren Leiter delegiert. Für die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Kontrollen in einem Geschäftsprozess ist daher der jeweils zuständige Bereich verantwortlich. Hierzu gehört, auch im Hinblick auf die Prüfung der internen Kontrollen durch die Revision und die Wirtschaftsprüfer, eine aussagefähige Dokumentation der Kontrollen. Um eine entsprechende Transparenz sicherzustellen, wurde eine strukturierte Vorgehensweise mit folgenden wesentlichen Schritten entwickelt:

- Beschreibung der wesentlichen Geschäftsprozesse,
- Identifizierung der potenziellen Fehler und Risiken zu jedem Arbeitsschritt,
- Identifizierung und Dokumentation der vorhandenen Kontrollmaßnahmen,
- Beurteilung der Effektivität des Kontrollsystems und Einschätzung des Restrisikos sowie
- Definition von Maßnahmen zur Verbesserung des Internen Kontrollrahmens.

Wichtigster Bestandteil der Dokumentation ist die Beschreibung bzw. Abbildung der als wesentlich definierten Geschäftsprozesse. In diesem Zusammenhang findet auch eine kritische Auseinandersetzung mit den

dazugehörigen Risiken sowie den vorhandenen Kontrollmaßnahmen statt, indem eine isolierte Betrachtung eines jeden Arbeitsschritts erfolgt.

Zu diesen beschriebenen Prozessen werden von der Internen Revision die Einschätzung der Effektivität der einzelnen Prozesse und die Bewertung der Restrisiken abgefragt. Die Ergebnisse dieser Analyse werden in einem Bericht (Dokumentation des Internen Kontrollrahmens) zusammengefasst und bis spätestens im April/Mai eines Jahres von der Internen Revision dem Vorstand vorgelegt. Außerdem fließen die aggregierten Restrisiken als operationelles Risiko in die Risikoinventur des Risikomanagements ein.

Zudem erfolgt eine Verifizierung des Berichts zum Internen Kontrollrahmen durch die Interne Revision im Rahmen von Plan- und Sonderprüfungen. Die Geschäftsleitung wird über hieraus festgestellte Mängel regelmäßig und bei Bedarf in Form von Ad-hoc-Berichten informiert.

B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Die Interne Revision ist für die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems der SVL zuständig. Dabei unterstützt sie den Vorstand bei der Steuerung und Kontrolle der SVL, insbesondere hinsichtlich der Funktion und Wirksamkeit des Internen Kontrollrahmens. Somit ist die Interne Revision ein integraler Bestandteil des Internen Steuerungs- und Kontrollsystems. Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung und Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit sowie Wirtschaftlichkeit sämtlicher Aktivitäten (Prüfobjekte) in der SVL und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Als Teil des internen Steuerungs- und Kontrollsystems ist die Interne Revision für die prozessunabhängige Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs der SVL zuständig.

Aufgabe der internen Revision ist es dazu beizutragen, die SVL vor materiellen und immateriellen Verlusten zu schützen und auf ungenutzte Potenziale hinzuweisen, die die Erhaltung und Steigerung der Effizienz unterstützen. Dies geschieht durch Prüfung und Beratung aller Unternehmensbereiche.

Neben der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Normen, ist die sachgerechte Bearbeitung in den einzelnen Prozessen ein wesentlicher Bestandteil jeder Prüfung. Bei den Prüfungen wird auch auf die Abdeckung von Fraud-Aspekten (Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen) geachtet.

Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob der Interne Kontrollrahmen und andere Bestandteile der

Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Prüfgebiete umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Effektivität und Effizienz von Prozessen und Kontrollen,
- Einhaltung von externen und internen Vorgaben, Richtlinien und Vorschriften,
- Angemessenheit des internen und externen Berichtswesens sowie
- Zuverlässigkeit der IT-Systeme.

Sowohl die risikoorientierte Prüfungsplanung, die risikoorientierte Prüfungsdurchführung, die Maßnahmenverfolgung, das Eskalationsverfahren als auch die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand, die Information des Aufsichtsrats sowie der BaFin werden in aufsichts- und gesellschaftsrechtlich erwartbarem Maß durchgeführt.

Durch eine ausschließlich revisionsspezifisch definierte Tätigkeit ist die Unabhängigkeit aller Mitarbeiter im Bereich Revision gewährleistet.

Die Revisionsmitarbeiter prüfen vor Ort weitgehend selbstständig. Prüfungsziel ist, Fehlerursachen und Schwachstellen objektiv festzustellen. Dabei geht es vorrangig um die partnerschaftliche Unterstützung der geprüften Bereiche bei der Verbesserung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Prozesse sowie deren Interner Kontrollrahmen.

Grundsätzlich haben weder der einzelne Prüfer noch die Führungskräfte der Internen Revision Weisungsbefugnisse gegenüber dem geprüften Bereich. Nehmen Führungskräfte und Mitarbeiter der Internen Revision an Projektsitzungen, regelmäßig stattfindenden Besprechungen oder Ausschüssen teil, üben sie eine beratende Funktion aus und haben kein Stimmrecht.

Bei Gefahr im Verzug verständigt die Interne Revision zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen den Vorsitzenden des Vorstands sowie den Ressortvorstand des betroffenen Bereichs.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der VMF wird auf Abschnitt B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Die Aufgaben der VMF sind im Einzelnen:

- Koordination und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 76 - 86 SII-RRL. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Tätigkeiten:
 - Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden, Annahmen und Prozesse,
 - Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der verwendeten Daten,
 - Abgleich von Schätz- und Erwartungswerten,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen,
- Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und
- Berichterstattung an den Vorstand.

Um potenzielle Interessenskonflikte, insbesondere bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits und deren Überwachung andererseits zu vermeiden, wurden eindeutige Rollen, Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert.

B.7. OUTSOURCING

B.7.1. Outsourcing-Politik

Eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert werden und die Ausgliederung erheblich ist.

Erfasst sind daher keine Einmalgeschäfte wie der gelegentliche Fremdbezug von Dienstleistungen (z. B. Einkauf von Marktforschungsdaten oder Erwerb von versicherungsspezifischen Informationsmedien). Auch der Fremdbezug von reinen Beratungsleistungen stellt in der Regel keine relevante Ausgliederung dar, insbesondere wenn diese nur punktuell erfolgen oder nicht unmittelbar Teil des Versicherungsgeschäfts sind (z. B. die Beauftragung externer Experten zur Erstellung von Verträgen oder Konzepten für Projekte, die Durchführung von Trainings oder die Einholung von Rechtsrat). Bezüglich der Materialität stellen Verträge, mit denen lediglich Hilfs-, Vorbereitungs- und untergeordnete Ausführungsaktivitäten ausgelagert werden, keine Ausgliederung dar. Auch der Verbleib der Entscheidungskompetenzen bei einem Unternehmen der SV Gruppe ist ein Indiz für fehlende Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne.

Im Zweifelsfall wird zur Klärung der Frage, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt, die Rechtsabteilung eingebunden.

Durch den Digital Operational Resilience Act (DORA) wurden im Rahmen des IKT-Drittparteienrisikomanagements die bisherigen Regelungen zu Ausgliederungen ergänzt. Es ist seit Inkrafttreten der DORA zu prüfen, ob eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen auch eine Ausgliederung darstellt (und umgekehrt). Da der Gültigkeitsbereich der DORA alle IKT-Dienstleistungen für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit umfasst, wurde eine Einwertung aller Drittbezüge mit IKT-Bezug und eine entsprechende Klassifizierung notwendig.

Durch den DORA ist auch der Umfang der zu erfüllenden Anforderungen gestiegen. Falls die bezogene IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion unterstützt, wird von einer besonderen Bedeutung der verbundenen IKT-Drittparteienrisiken ausgegangen.

Wichtige Ausgliederungen

Die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit (im aufsichtsrechtlichen Sinn) liegt vor, wenn die SVL ohne diese nicht in der Lage wäre, ihre Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen, in diesem Sinne also "unverzichtbar" ist.

Nach § 32 Abs. 3 VAG darf die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit nicht dazu führen, dass

- die Qualität der Geschäftsorganisation wesentlich beeinträchtigt wird,
- das operationelle Risiko übermäßig gesteigert wird oder
- die kontinuierliche und zufriedenstellende Dienstleistung gegenüber dem Versicherungsnehmer gefährdet wird.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn sich mit der Ausgliederung von vornherein keines der vorgenannten drei Risiken materialisieren kann, ist dies ein Indiz dafür, dass es sich nicht um die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit handelt.

Die Bereiche Vertrieb, Bestandsverwaltung, Leistungs- bzw. Schadenbearbeitung, IT, Rechnungswesen sowie Vermögensanlage und -verwaltung sind in der Regel als wichtig eingestuft. Ebenfalls als wichtig eingestuft sind die gesetzlich definierten Schlüsselfunktionen.

Für die Prüfung der Wichtigkeit ist, auch bei den vorgenannten Bereichen, letztlich entscheidend, in welchem

Umfang die jeweiligen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgelagert werden und wie "unverzichtbar" der konkret ausgliederte Teil der Gesamtaktivität für die Leistungserbringungen gegenüber dem Versicherungsnehmer ist. Neben qualitativen Aspekten ist dabei insbesondere entscheidend, welcher Anteil an der Gesamtaktivität ausgelagert werden soll.

Die Bewertung von Funktionen als „kritisch oder wichtig“ im Sinne des DORA ist methodisch und inhaltlich nicht identisch mit einer Wesentlichkeitsbestimmung bei Ausgliederungen. Sie erfolgt auf Basis der Auswirkungen, die ein Ausfall oder eine eingeschränkte Leistung der jeweiligen Funktion zur Folge hätte. Dabei wird die Bedeutung für die Strategie, die Ergebnisrelevanz des Prozesses, die Bedeutung für den Kunden und für die Erfüllung regulatorischer Anforderungen als Kriterien herangezogen.

Beschreibung des Ausgliederungsprozesses

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Ausgliederungsmanagements wurden im Laufe des Jahres 2025 die Ausgliederungsprozesse an die Erfordernisse des DORA angepasst.

Bei einer Ausgliederung wird durch den für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich und dem Ausgliederungsmanagement geprüft, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt und falls ja, ob es sich um eine wichtige oder eine nicht wichtige Ausgliederung handelt. Entscheidend für den weiteren Prozess ist auch, ob Schlüsselfunktionen ausgelagert werden sollen und ob es sich um eine gruppeninterne Ausgliederung handelt. Bei Beauftragungen von IKT-Dienstleistungen wird ebenfalls durch den für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich und dem Ausgliederungsmanagement

geprüft, ob kritische oder wichtige Funktionen tangiert sind.

Vor jeder Ausgliederung/Beauftragung einer IKT-Dienstleistung wird eine Klassifizierung durchgeführt. Dazu wurde ein Template entwickelt, das das zentrale Ausgliederungsmanagement zusammen mit dem für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich befüllt. Das Ausgliederungsmanagement veranlasst anschließend die Durchführung einer Risikoanalyse durch die fachlichen Experten (Datenschutzbeauftragter, Business Continuity Manager, Informationssicherheitsbeauftragter, Cloud-Management, Konzerneinkauf, IT-Einkauf, Rechtsabteilung). Die Beauftragung des Dienstleisters ist abhängig vom Ergebnis der Risikoanalyse. Handelt es sich um eine wichtige Ausgliederung, trifft der Vorstand die Entscheidung über die Ausgliederung. Gleiches gilt bei der Beauftragung von IKT-Dienstleistungen bei kritischen oder wichtigen Funktionen.

Gruppeninterne Ausgliederungen oder nicht wichtige Ausgliederungen können Erleichterungen rechtfertigen. Die Bewertung der Eignung des aufnehmenden Unternehmens oder laufende Kontrolltätigkeiten können schlanker erfolgen. In Anspruch genommene Erleichterungen sind zu erläutern.

B.7.2. Übersicht der wichtigen Ausgliederungen

Die nachfolgende Tabelle enthält Funktionsausgliederungen der SVL, welche dauerhaft gruppenintern ausgegliedert wurden:

Funktionsausgliederung	Aufnehmendes Unternehmen	Schlüsselfunktion
Interne Revisionsfunktion	SVH	ja
URCF	SVH	ja
Compliance-Funktion	SVH	ja
Rechnungswesen	SVH	nein
Vermögensanlage und -verwaltung	SVH	nein
Vertrieb	SVH	nein
Recht	SVH	nein
Controlling	SVH	nein
Personalwirtschaft	SVH	nein
Kundenservice	SVH	nein
IT	SVI	nein

Bei den Ausgliederungen handelt es sich um zentral durchgeführte gruppenweite Aktivitäten, welche hinsichtlich der SVL, angepasst auf deren Anforderungen hin erbracht werden. Die Überprüfung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche

Zuverlässigkeit der ausgegliederten Schlüsselfunktionen erfolgt durch die SVH und wird durch die SVL nicht separat durchgeführt.

B.8. SONSTIGE ANGABEN

Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Prüfung durch die Interne Revision und die Compliance-Funktion wird die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems der SVL sichergestellt.

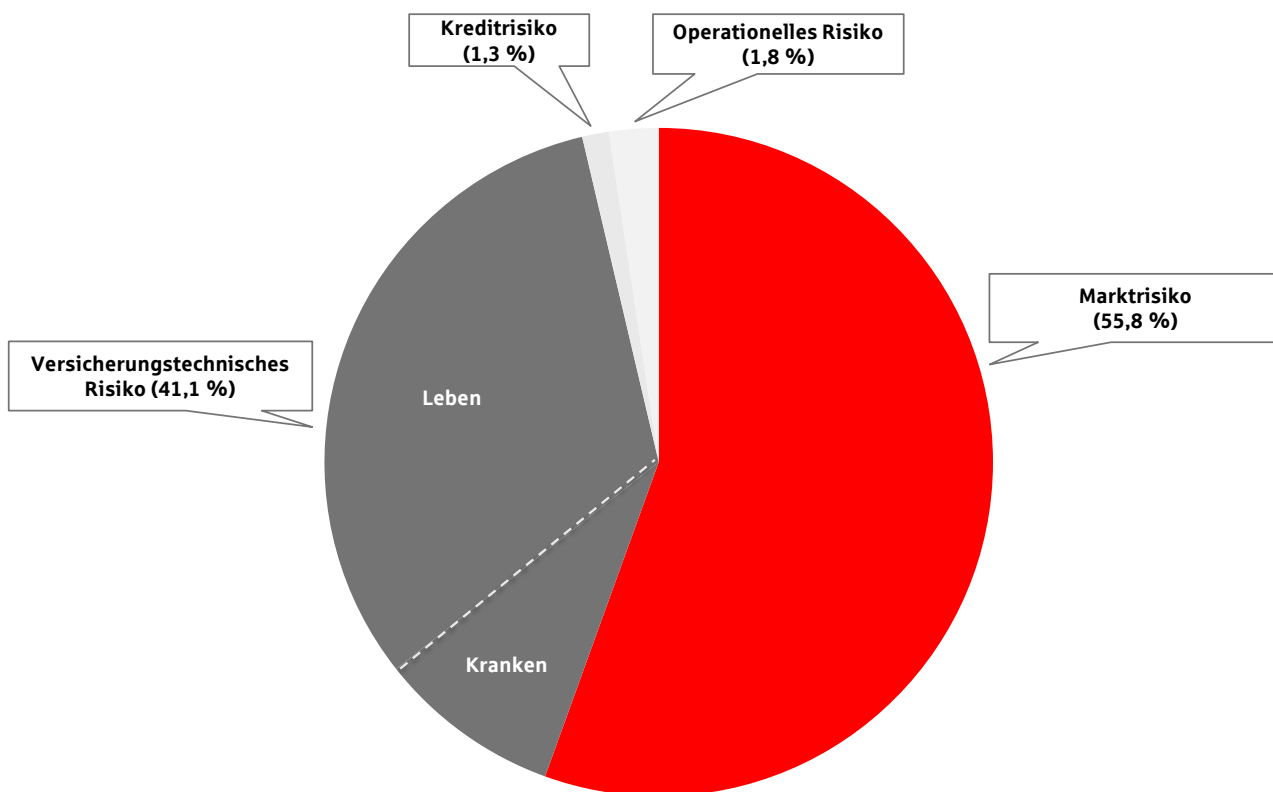
Der Vorstand hat im Jahr 2025 das Governance-System der SVL vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der seinen Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken als angemessen bewertet.

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Governance-Systems der SVL und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

C. RISIKOPROFIL

Das Risikoprofil der SVL setzt sich unter Solvency II aus verschiedenen Risikokategorien zusammen. Diese sind das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko, das Kreditrisiko sowie das operationelle Risiko. Darüber hinaus lassen sich noch das Liquiditätsrisiko und andere wesentliche Risikokategorien (strategisches Risiko und Reputationsrisiko) betrachten, welche aufsichtsrechtlich nicht in die Solvency II-Berechnungen einfließen, jedoch im Rahmen des internen Risikokontrollprozesses berücksichtigt werden.

Wie die Abbildung zeigt, entfällt die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum Stichtag aufgrund des hohen Bestands an Kapitalanlagen und den langfristigen, passivseitigen Verpflichtungen aus der Lebensversicherung zu einem Großteil auf das Marktrisiko, weshalb dieses die maßgebliche Risikokategorie im Risikoprofil der SVL ist. Die größten Risiken innerhalb des Marktrisikos sind zum Stichtag das Spread- und das Aktienrisiko. Dabei wird der überwiegende Teil des Risikos der SVL durch die risikomindernde Wirkung der zukünftigen Überschussbeteiligung kompensiert.



Darüber hinaus wurden für die wesentlichen Treiber im Risikoprofil interne Stresstests und Sensitivitätsanalysen definiert und deren Auswirkung auf die SCR-Quote untersucht.

Für die Berechnung des SCR wird die Standardformel, unter Anwendung der Volatilitätsanpassung und des Rückstellungstransitionals, verwendet. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Darüber hinaus bestehen bei der SVL keine Zweckgesellschaften nach Art. 318 DVO.

C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das versicherungstechnische Risiko erfasst das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung, der tatsächliche Aufwand für Schäden bzw. Leistungszahlungen deutlich vom erwarteten Aufwand abweicht. Es untergliedert sich in das versicherungstechnische Risiko Nichtleben, Kranken und Leben. Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich um Werte vor Anrechnung der risikomindernden Wirkung der ZÜB:

SCR in Tsd. €	31.12.2025	31.12.2024	Veränderung in %
Versicherungstechnisches Risiko Leben	1.604.225	609.819	163,1%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	446.224	459.666	-2,9%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	0	0	0,0%

Das versicherungstechnische Risiko wird bei der SVL aufgrund des hohen Bestandsanteils an Rentenversicherungen durch das Storno-, Kosten- und Langlebighkeitsrisiko im Bereich Leben dominiert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Risikos Leben vor Anrechnung der risikomindernden Wirkung der ZÜB:

SCR in Tsd. €	31.12.2025	31.12.2024	Veränderung in %
Sterblichkeitsrisiko	40.245	30.995	29,8%
Langlebighkeitsrisiko	175.284	211.248	-17,0%
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	0	0	0,0%
Stornorisiko	1.243.758	66.335	1.775,0%
Lebensversicherungskostenrisiko	471.676	469.779	0,4%
Revisionsrisiko	0	0	0,0%
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	31.691	29.994	5,7%
Diversifikation	-358.428	-198.531	80,5%
Versicherungstechnisches Risiko Leben	1.604.225	609.819	163,1%

C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Leben

Unter die versicherungstechnischen Risiken im Bereich Leben fallen insbesondere biometrische Risiken, Kosten- und Stornorisiken. Biometrische Risiken, zu denen auch das Langlebighkeitsrisiko gehört, resultieren aus einer Abweichung der realen von der erwarteten Sterblichkeit. Eine wesentliche Änderung der biometrischen Verhältnisse kann zu einer Finanzierungslücke hinsichtlich der Erfüllung von garantierten Leistungen führen. Dieses Risiko ist insbesondere bei Verträgen mit langer Vertragslaufzeit gegeben.

Den **biometrischen Risiken** wird durch Verwendung von vorsichtigen Rechnungsgrundlagen entgegengewirkt. Der Verantwortliche Aktuar stellt sicher, dass bei der Tarifikalkulation ausreichende Sicherheitszuschläge verwendet werden. Zudem werden die im Versicherungsbestand verwendeten Rechnungsgrundlagen regelmäßig (mindestens jährlich) auf ihre Angemessenheit überprüft. Kurzfristige Ergebnisschwankungen werden durch eine Erhöhung oder Herabsetzung der Zuführung zu der ZÜB der Versicherungsnehmer bestimmten Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ausgeglichen. Bei längerfristigen Änderungen wird die Überschussbeteiligung entsprechend angepasst.

Um die biometrischen Risiken weiter zu reduzieren bzw. zu limitieren werden die Einzelrisiken, die einen

definierten Selbstbehalt übersteigen, an einen Rückversicherer abgegeben. Im Bereich der kapitalbildenden Lebensversicherung und der Risikoversicherung werden die Risiken ab einer bestimmten Größenordnung einzelisikobezogen abgegeben. Bei der Auswahl der Rückversicherer wird auf eine hohe Bonität der Partner geachtet. Konzentrationsrisiken, die sich aus einzelnen Risiken oder stark korrelierte Risiken mit einem bedeutenden Schaden- oder Ausfallpotenzial ergeben, werden im Bestand neben einer angemessenen Rückversicherung durch klar definierte Annahmerichtlinien und intensive Risikoprüfungen vor Vertragsabschluss unterbunden.

Das **Stornorisiko** beschreibt das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer möglichen Veränderung des Stornoverhaltens der Versicherungsnehmer ergibt. Unter Solvency II werden bezüglich des Stornorisikos drei verschiedene Szenarien betrachtet. Neben einem dauerhaften Stornostiegs- und einem dauerhaften Stornorückgangsszenario wird auch ein unmittelbar eintretendes Massenstornoszenario untersucht. Für die SVL hat im Gegensatz zum Vorjahr nicht mehr das Stornorückgangsszenario, sondern das Massenstornoszenario nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB die größte Auswirkung (netto) und ist daher für die SCR-Berechnung maßgeblich. Dies erklärt den deutlichen Anstieg des Stornorisikos, da das

Massenstornorisiko eine deutlich höhere Bruttoauswirkung als das Stornorückgangsrisiko aufweist.

Der Rückgang des **Langlebigkeitsrisikos** im Vergleich zum Vorjahr ist auf das gestiegene Zinsniveau zurückzuführen. Da sich der Langlebigkeitsstress vor allem in den weiter in der Zukunft liegenden versicherungstechnischen Cashflows zeigt, wirkt sich der Diskontierungseffekt entsprechend bedeutend auf das Risiko aus, sodass der Zinsanstieg zu einem Rückgang des Langlebigkeitsrisikos führt.

Ein **Kostenrisiko** besteht, wenn kalkulierte Abschluss- und Verwaltungskosten die tatsächlichen Kosten nicht decken können. Dies könnte beispielsweise durch einen unerwarteten Anstieg der Kosteninflation verursacht sein. Das Kostenrisiko hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Ein Großteil des versicherungstechnischen Risikos Leben kann durch die ZÜB gemindert werden. Vorsichtige Rechnungsgrundlagen führen erwartungsgemäß dazu, dass die risikomindernde Wirkung aus der ZÜB auch künftig gewährleistet ist. Neben den bereits genannten Risikominderungstechniken wirken sich auch Diversifikationseffekte risikomindernd auf das versicherungstechnische Risiko Leben aus. Diese werden im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt und ergeben sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Risiken.

C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Kranken

Das versicherungstechnische Risiko Kranken betrachtet dieselben Risiken wie die versicherungstechnischen Risiken Leben, nur bezogen auf Versicherungsverträge, welche unter Solvency II dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet werden. Bei der SVL fallen hierunter die Berufsunfähigkeitsversicherungen. Zudem wird das Katastrophenrisiko berücksichtigt, welches unter anderem durch Pandemien ausgelöst wird und sich daraus ergibt, dass einzelne oder stark korrelierte versicherungstechnische Risiken mit einem bedeutenden Schadenpotenzial eingegangen wurden. Im versicherungstechnischen Risiko Kranken werden die gleichen risikomindernden Techniken angewendet wie bei der Begrenzung der biometrischen Risiken im versicherungstechnischen Risiko Leben. Risikokonzentrationen werden hierbei durch angemessene Rückversicherung sowie

durch klar definierte Annahmerichtlinien und intensive Risikoprüfungen vor Vertragsabschluss unterbunden.

Das versicherungstechnische Risiko Kranken hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben

Im versicherungstechnischen Risiko Nichtleben wird das Risiko erfasst, dass, bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung, der tatsächliche Aufwand für Schäden deutlich vom erwarteten Aufwand abweicht. Darunter fallen das Prämien-, das Reserve- und insbesondere das Konzentrationsrisiko (Kumulschadenrisiko), welches zumeist durch Naturkatastrophen und Großschadenereignisse ausgelöst wird und sich daraus ergibt, dass einzelne oder stark korrelierte versicherungstechnische Risiken mit einem bedeutenden Schadenpotenzial eingegangen wurden. Aufgrund des Geschäftsmodells der SVL ist die Risikokategorie versicherungstechnisches Risiko Nichtleben jedoch wie im Vorjahr irrelevant.

C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten. Darunter fallen das Zinsänderungs-, Aktien-, Immobilien- und Währungsrisiko. Das Spreadrisiko, welches sich aus einer Wertänderung aufgrund einer Veränderung der Bonität oder einer veränderten Markteinschätzung der Bonität von Wertpapieremittenten ergibt, wird ebenfalls im Marktrisiko erfasst. Zudem werden die Marktkonzentrationsrisiken berücksichtigt.

Das Marktrisiko ist aufgrund des großen Bestands an Kapitalanlagen und den langfristigen, passivseitigen Verpflichtungen mit Zinsgarantien der wesentliche Treiber des Risikoprofils der SVL. Es ist geprägt durch das Aktien-, das Spread-, das Immobilien- und das Zinsänderungsrisiko. Dies verdeutlicht auch die nachfolgende Tabelle, welche die Zusammensetzung des Marktrisikos zeigt.

Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich um Werte vor Anrechnung der risikomindernden Wirkung der ZÜB:

SCR in Tsd. €	31.12.2025	31.12.2024	Veränderung in %
Zinsänderungsrisiko	0	0	0,0%
Aktienrisiko	1.576.334	1.313.718	20,0%
Immobilienrisiko	485.275	517.155	-6,2%
Spreadrisiko	825.267	833.793	-1,0%
Marktkonzentrationsrisiko	88.755	0	-
Währungsrisiko	451.165	482.423	-6,5%
Diversifikation	-640.526	-566.907	13,0%
Marktrisiko	2.786.271	2.580.183	8,0%

Ein **Zinsänderungsrisiko** besteht, wenn die beizulegenden Zeitwerte oder künftige Zahlungsströme von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten der SVL aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes schwanken. Hierbei können sich sowohl Risiken aus einem Zinsanstieg als auch einem Zinsrückgang ergeben, weshalb unter Solvency II diese beiden Szenarien betrachtet werden. Insbesondere weisen bei der SVL die Verbindlichkeiten eine deutlich größere Zinsbindungsdauer als die Aktiva auf. Dadurch besteht sowohl ein marktwertmäßiges Zinsänderungsrisiko als auch ein hohes Wiederanlagerisiko. Damit verbunden ist das Risiko, dass abgegebene Garantien gegenüber den Versicherungsnehmern über die Mindestverzinsung der Verträge nicht erfüllt werden können (Ertrags- oder Garantiezinsrisiko). Im Niedrig- oder Nullzinsumfeld kann dem Ertragsrisiko aktivseitig beispielsweise durch den Ausbau von Substanzassetklassen begegnet werden. Dies erhöht auf der einen Seite den erwarteten Ertrag, führt auf der anderen Seite allerdings auch zu höheren Risiken in den weiteren Subrisikomodulen des Marktrisikos. Zudem steigt das marktwertmäßige Zinsänderungsrisiko in der gemeinsamen Betrachtung mit der Passivseite aufgrund eines geringeren aktivseitigen Zinsträgerbestandes. Diesem Spannungsfeld wird durch regelmäßige mehrjährige Planungs- und Prognoserechnungen sowie Analysen im Rahmen des Asset-Liability-Managements (ALM) begegnet. Im Zuge dessen wird auch untersucht, inwiefern Änderungen an der Garantiestruktur im Neugeschäft zukünftige Risiken reduzieren können.

Aufgrund der langfristigen passivseitigen Verpflichtungen in Verbindung mit den enthaltenen Zinsgarantien ist für die SVL das Zinsrückgangsrisiko von hoher Bedeutung. Zum Stichtag hat nach Berücksichtigung der Veränderung der ZÜB jedoch das Zinsanstiegsrisiko eine größere Auswirkung und ist daher für die SCR-Berechnung maßgeblich. Das Zinsanstiegsszenario wirkt sich insbesondere durch das Abschmelzen der Bewertungsreserven bei den festverzinslichen Wertpapieren negativ aus. Demgegenüber werden jedoch auch die langfristigen passivseitigen Verpflichtungen stärker diskontiert, sodass der Bruttowert des Risikos vor Anrechnung der risikomindernden Wirkung der ZÜB kein Risiko darstellt und zum Stichtag 0 Euro beträgt.

Das **Aktienrisiko**, welches darin besteht, dass der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten, wie Aktien oder Beteiligungen, aufgrund von Änderungen der Börsenkurse oder Anteilspreise sinkt, wird in der SVL durch derivative Absicherungsinstrumente (beispielsweise Optionen), Handelsstrategien und Stop-Loss-Marken begrenzt. In der Risiko-Bewertung unter Solvency II werden dabei lediglich die Derivate berücksichtigt. Der Anstieg des Risikos im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere in den höheren Risikofaktoren für das Aktienrisiko infolge des gestiegenen symmetrischen Anpassungsfaktors (7,9 %, Vj. 2,9 %) begründet.

Das **Immobilienrisiko** besteht darin, dass die beizulegenden Zeitwerte der Investments in Immobilien aufgrund von Marktwertschwankungen bzw. rückläufigen Bewertungen sinken können. Der Rückgang des Immobilienrisikos im Vergleich zum Vorjahr ist auf das gesunkene Exposure zurückzuführen.

Durch eine sorgfältige Emittentenauswahl und hohe Qualitätsanforderungen bei Kauf eines finanziellen Vermögenswertes kann das **Spreadrisiko** bei der SVL begrenzt werden. Es werden nahezu ausschließlich Titel im Investment-Grade-Bereich erworben. Des Weiteren hat die SVL einen Großteil ihrer finanziellen Vermögenswerte in gedeckte Papiere wie Pfandbriefe investiert.

Das **Marktkonzentrationsrisiko** wird innerhalb der Kapitalanlage durch eine ausreichende Diversifikation hinsichtlich der Gegenparteien begrenzt. Zum Bewertungsstichtag ist die Aufstockung bei einem Investment für das Marktkonzentrationsrisiko relevant.

Das **Währungsrisiko** bezeichnet das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Wechselkursänderungen schwanken. Dem Risiko währungssensitiver monetärer Finanzinstrumente begegnet die SVL mit umfangreicher Devisensicherung. Der Rückgang des Währungsrisikos im Vergleich zum Vorjahr ist auf einen etwas geringeren Fremdwährungsbestand zurückzuführen.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Risiken ergeben.

C.2.1. Kapitalanlagestrategie entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die SVL identifiziert und begrenzt die Risiken aus Kapitalanlagen. Die Steuerung dieser Risiken ist in den Leitlinien des Finanzressorts etabliert und in der Investmentrisikoleitlinie festgehalten. Die Risikosteuerung stellt sicher, dass sowohl die aufsichtsrechtlichen Grundsätze der Sicherheit, Qualität, Rentabilität, Liquidität, Verfügbarkeit sowie Mischung und Streuung eingehalten werden, als auch die Gesamtrisikosituation des Unternehmens in die strategische Anlagepolitik einbezogen wird.

Ziel des Kapitalanlagemanagements in der SVL ist es, die Zahlungsverpflichtungen, die aus den Anforderungen der Passivseite resultieren, jederzeit bedienen zu können und gleichzeitig den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern.

Um die Ertrags- und Risikopositionierung optimal zu gestalten, wurde ein mehrstufiger Investmentprozess etabliert, der die Anpassungen an die sich ändernden Marktgegebenheiten gewährleistet und durch sechs Phasen charakterisiert ist. Ausgangspunkt bildet die Definition der Kapitalanlageziele unter Berücksichtigung der spartenspezifischen Besonderheiten des Lebensversicherungsgeschäftes sowie der Ertragserwartungen (1. Phase). Ausgehend von Kapitalmarkteinschätzungen sowie ALM- und Risikoanalysen (2. Phase) wird die strategische Asset Allocation (3. Phase) abgeleitet, die den Rahmen für die taktische Asset Allocation und die Umsetzung der Markttransaktionen vorgibt (4. Phase). Anschließend finden die Abwicklung, Kontrolle, Messung und Analyse von Kapitalanlageergebnis und -risiko (5. Phase) statt. Die Kapitalanlageaktivitäten werden von einem umfassenden Berichtswesen begleitet (6. Phase).

Um die Risiken zu messen, zu kontrollieren und zu steuern, stehen insbesondere folgende quantitative Instrumente zur Verfügung:

- Jahres- und Mehrjahresplanungen sowie Szenarioanalysen im Rahmen der halbjährlichen Erwartungsrechnung (Basiszenario, Hoch- und Tiefszenario, Sonstige),
- Kapitalanlage-Risikomodell mit Ampelsystem, das einen Prozess für ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen einleitet,
- Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem auf Gesamtunternehmensebene,
- Limitsysteme, die auf internen Limiten (z. B. Stop-Loss-Limite, Begrenzung von Handelsvolumina oder Währungsexposure, Konzernlimitsystem etc.) basieren,
- Plan-Ist-Vergleiche,
- Solvency II-Standardmodell,
- ALM-Analyse.

Das ALM im Bereich Leben wird auf Basis mehrjähriger stochastischer Szenarien durchgeführt. Ausgangspunkt der ALM-Analysen ist die aktuelle Unternehmenssituation, wie sie insbesondere durch die Bilanz zum Projektionsbeginn beschrieben wird. Über Asset-Liability-Betrachtungen werden die wichtigsten Steuerungsgrößen in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, analysiert. Ziel ist es, Erkenntnisse über die Gestaltung der Kapitalanlagen und die Bestimmung der Höhe der Gesamtverzinsung zu gewinnen und in einem durch die Passiva vorgegebenen Handlungsrahmen die Rentabilität zu optimieren.

C.2.2. Stresstests und Sensitivitätsanalysen

Wie bereits in Abschnitt C.1. Marktrisiko beschrieben, ist die SVL einem hohen Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Daher werden für die SVL jährlich Stresstests durchgeführt, denen unterschiedliche Annahmen zur Zinsstrukturkurve zugrunde liegen. Dem Stresstest auf Basis 31. Dezember 2024 liegt eine Parallelverschiebung der beobachtbaren risikofreien Basis-Zinsstrukturkurve um ± 50 Basispunkte (BP) für Laufzeiten bis 20 Jahre und anschließender Extrapolation auf das unter Solvency II angenommene langfristige Zinsniveau zugrunde.

in Tsd. €	Ausgangslage	Zins + 50 BP	Zins - 50 BP
Mit Übergangsmaßnahme			
Eigenmittel	1.419.236	1.394.749	1.436.176
Solvenzkapitalanforderung	210.606	221.908	208.618
SCR-Quote	673,9%	628,5%	688,4%
Ohne Übergangsmaßnahme			
Eigenmittel	1.419.236	1.394.749	1.436.176
Solvenzkapitalanforderung	210.606	221.908	208.618
SCR-Quote	673,9%	628,5%	688,4%

Im Allgemeinen zeigt sich die SVL anfällig gegenüber Veränderungen des Zinsniveaus. Auf dem aktuell hohen Niveau der SCR-Quote wirkt sich ein Anstieg des Zinsniveaus um 50 BP nur geringfügig auf das SCR aus, jedoch gehen die Eigenmittel aufgrund der stärkeren Diskontierung leicht zurück. Bei einem Rückgang des Zinsniveaus um 50 BP sind die gegensätzlichen Effekte zu beobachten. Insgesamt ergibt sich dadurch eine geringe Auswirkung auf die Bedeckungssituation. Bei einer Änderung des Zinsniveaus um ± 50 BP, würde sich die SCR-Quote der SVL um 45 %-Punkte verringern bzw. um 14 %-Punkte erhöhen.

Im zweiten Halbjahr 2025 wurde das Marktrisiko entsprechend der Unternehmensplanung und damit im Einklang zur Geschäftsstrategie auf drei Jahre fortgeschrieben.

SCR in Tsd. €	31.12.2025	31.12.2024	Veränderung in %
Typ 1 - Rückversicherung, Sichteinlagen, Derivate	48.956	90.357	-45,8%
Typ 2 - Forderungen ggü. VN und VV, Policen- und Hypothekendarlehen	21.017	29.623	-29,1%
Diversifikation	-3.778	-5.713	-33,9%
Kreditrisiko	66.195	114.267	-42,1%

Das Ausfallrisiko Typ 1 besteht, gemessen am Exposure, beinahe ausschließlich aus dem Risiko eines Ausfalls von Derivaten und Sichteinlagen bei Kreditinstituten. Das Ausfallrisiko ergibt sich daraus, dass ein Kreditinstitut, beispielsweise aufgrund einer Unternehmensinsolvenz, nicht mehr in der Lage ist, die Einlagen der Gläubiger zurückzuzahlen bzw. die Verpflichtungen aus den Derivaten zu bedienen. Um dieses Ausfallrisiko zu begrenzen, achtet die SVL bei der Auswahl von Kreditinstituten auf eine hohe Bonität und tätigt Bankguthaben bzw. erwirbt Derivate in aller Regel nur dann, wenn die gute Bonität des Kreditinstituts von namhaften Ratingagenturen bestätigt wurde. Durch Streuung der Einlagen wird darauf geachtet, dass Konzentrationen bei einzelnen Kreditinstituten soweit wie möglich vermieden werden.

Das Ausfallrisiko Typ 2 wird, gemessen am Exposure, mit einem Anteil von etwa 92 % von dem Ausfall von Hypothekendarlehen dominiert. Bei dem Risiko eines Ausfalls von Hypothekendarlehensforderungen wird unter anderem davon ausgegangen, dass der Verwertungsbetrag, der von der SVL beliehenen Hypotheken geringer ausfällt

Aus dieser Fortschreibung gehen keine signifikanten Änderungen des Risikoprofils hervor.

C.3. KREDITRISIKO

Das Kreditrisiko ergibt sich aus dem potentiellen Ausfall von Gegenparteien und anderen Schuldnern, gegenüber denen das Versicherungsunternehmen Forderungen hat.

Wie die Tabelle zeigt, ergibt sich das Kreditrisiko der SVL zum 31. Dezember 2025 sowohl aus dem Ausfallrisiko der Forderungen gegenüber Rückversicherern sowie von Derivaten und Sichteinlagen bei Kreditinstituten (Typ 1) als auch aus dem Ausfallrisiko der Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern sowie Policen- und Hypothekendarlehen (Typ 2).

als der zu begleichende Forderungsbetrag. Demnach besteht das Risiko, dass Abschreibungen auf die entsprechenden Hypothekenbestände vorgenommen werden müssen und Verluste entstehen. Um dieses Ausfallrisiko für die SVL zu begrenzen, gelten bei der Vergabe von Hypothekendarlehen strenge Beleihungsgrundsätze unter besonderer Berücksichtigung der Bonität des Kreditnehmers.

Die Veränderung des Kreditrisikos Typ 1 resultiert insbesondere aus einer durchschnittlich geringeren Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenparteien. Der Rückgang des Kreditrisikos Typ 2 ist hingegen auf das gesunkene Exposure im Bereich der Hypothekendarlehen zurückzuführen.

Zudem bestehen bei der SVL Risiken aus dem Forderungsausfall gegenüber Versicherungsnehmern (VN) und Versicherungsvermittlern (VV). Auf Basis von Vergangenheitserfahrungen ist dieses Risiko jedoch von untergeordneter Bedeutung, da die durchschnittlich

ausstehenden Forderungen und die Ausfallquote in den vergangenen Jahren sehr gering waren.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, die laufenden bzw. zukünftigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen zu können oder dass im Falle einer Liquiditätskrise die Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht oder nur durch Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist.

Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit durch den Solvency II-Standardansatz nicht abgebildet, wird jedoch im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Perspektive berücksichtigt. Hierbei wird als mögliche Ursache neben einem Liquiditätsbedarf infolge eines Massenstornos, der die verfügbaren liquiden Mittel übersteigen würde, zusätzlich das Szenario eines gestörten Kapitalmarktes unterstellt, infolge dessen es zu erhöhten Transaktionskosten für die Bereitstellung des Liquiditätsbedarfs kommen würde, bzw. die kurzfristige Liquidierung zusätzlicher Vermögenswerte zu Marktwerten nicht möglich wäre.

Aufgrund der vorsichtigen Anlagepolitik der SVL wird unter anderem überwiegend in fungible Anleihen investiert, wodurch eine hinreichende Liquidität gewährleistet ist. Um Liquiditätsrisiken frühzeitig erkennen zu können, wird eine Liquiditätsplanung über drei Jahre erstellt und monatlich rollierend fortgeschrieben. Die Liquiditätsplanung umfasst daher einerseits die Restlaufzeitenanalyse der finanziellen Verbindlichkeiten und andererseits die Restlaufzeitenstruktur der finanziellen Vermögenswerte. Darüber hinaus wird eine tägliche Liquiditätsdisposition durchgeführt.

Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns gemäß Art. 260 Abs. 2 DVO beträgt bei der SVL zum Stichtag 161.884 Tsd. Euro.

Im Berichtszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Änderungen innerhalb des Liquiditätsrisikos und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

Unter operationellen Risiken wird die Gefahr verstanden, Verluste als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen oder Systemen sowie aufgrund externer Ereignisse zu erleiden. In der SVL fallen darunter das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko, das Compliance-Risiko,

das Kostenrisiko, das allgemeine Personalrisiko sowie das Datenverarbeitungsrisiko.

Aufsichtsrechtlich wird das operationelle Risiko pauschal anhand der Standardformel von Solvency II bestimmt (vgl. Abschnitt C. Risikoprofil) und beträgt zum 31. Dezember 2025, 89.814 Tsd. Euro (Vj. 92.403 Tsd. Euro). Im Vergleich zum Vorjahr sind keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen.

In der unternehmensinternen Sicht stellen das Compliance-Risiko, das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko und das Datenverarbeitungsrisiko die wesentlichen Risikotreiber innerhalb des operationellen Risikos dar. Diese werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet.

Um dem Compliance-Risiko, das insbesondere aus Änderungen rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen oder aus der Nicht-Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien resultiert, entgegenzuwirken, wurde innerhalb der SVL ein Compliance-Management-System implementiert, mit dem die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft gesteuert werden. Die Compliance-Organisation besitzt sowohl zentrale als auch dezentrale Ausprägungen.

Unter dem Prozess- bzw. Qualitätsrisiko werden fehlende, ineffiziente oder inadäquate Prozesse und Kontrollmechanismen verstanden, welche die Produktivität und Qualität des Geschäftsbetriebs sowie deren laufende und notwendige Verbesserung gefährden können. Zur Begrenzung dieser Risiken ist in der SVL unter anderem ein angemessener interner Kontrollrahmen etabliert, welcher die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften vorsieht.

Durch umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen hinsichtlich der organisatorischen Trennung von Funktionen sowie Plausibilitäts- und Abstimmprüfungen, werden mögliche Risiken im Rahmen der operativen Tätigkeit der Funktionseinheiten vermieden bzw. reduziert.

Eine besondere Beachtung finden Risiken, die den laufenden Geschäftsbetrieb stören oder unterbrechen können. In der SVL wurde eine Business Continuity Management-Organisation errichtet, die eine verlässliche Fortführung der kritischen Geschäftsprozesse auch in einer Notfallsituation sicherstellt.

Der reibungslose Ablauf von Geschäftsprozessen hängt unmittelbar mit der Verfügbarkeit der IT-Systeme zusammen. Das Datenverarbeitungsrisiko betrachtet die Beeinträchtigung des Datenverarbeitungsbetriebs (inklusive der Telefonanlage) durch Verlust der Verfügbarkeit, der Vertraulichkeit bzw. der Integrität von Informationen. Diese können durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Informations- und Kommunikationssystemen, durch externe Ereignisse oder externe Dienstleister, wie beispielsweise Cyberangriff, Sabotage, Nachlässigkeit, Brand oder fachlich unvollständige Datensicherungen verursacht werden. Daher werden in enger Abstimmung mit dem IT-Dienstleister des SV Konzerns für den Schutz des internen Netzwerks und der Informationen des SV Konzerns und seiner Kunden umfassende Zugangskontrollen, Firewalls und Antivirenmaßnahmen, Penetrationstests sowie regelmäßig Schwachstellenscans eingesetzt und ständig angepasst. Diese Maßnahmen werden durch regelmäßige Datensicherung sowie Notfallübungen im Rahmen des organisatorischen Notbetriebs ergänzt. Darüber hinaus ist in der SVL die Methode "Sicherer IT-Betrieb" der SIZ GmbH, einem Unternehmen der Sparkassenfinanzgruppe, als Informationssicherheitsstandard eingeführt, welche ein ISO 27001-konformes Informationssicherheits-Managementsystem gewährleistet. Damit ist ein ganzheitlicher Ansatz zur Erkennung der Bedrohungen und der Steuerung der IT-Risiken etabliert.

Innerhalb des operationellen Risikos bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Zu den anderen wesentlichen Risikokategorien zählen das Reputationsrisiko sowie das strategische Risiko. Wie das Liquiditätsrisiko werden diese im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit nicht durch den Solvency II-Standardansatz abgebildet, jedoch werden diese im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Sichtweise berücksichtigt. Im Berichtszeitraum ergaben sich hierbei keine wesentlichen Änderungen und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Unter dem Reputationsrisiko wird die mögliche Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit verstanden. Mögliche Ursachen sind z. B. nicht eingehaltene Leistungs- und Serviceversprechen gegenüber den Versicherungsnehmern, offensichtliche Widersprüche zu Unternehmenszielen oder Verstöße gegen Compliance-Vorgaben gesetzlicher oder gesellschaftlicher Art. Um diesen Risiken

entgegenzuwirken, betreibt die SVL eine intensive Öffentlichkeits- und Pressearbeit und beobachtet kontinuierlich Vorgänge und Stimmungen in den Medien einschließlich Social Media. Etwaige Kundenbeschwerden werden zeitnah und umfassend bearbeitet und in einen laufenden Qualitätsverbesserungsprozess eingebracht. Reputationsrisiken infolge eines Verstoßes gegen Compliance-Regeln beugt die SVL aktiv durch ihre Compliance-Organisation vor, welche allgemeine Verhaltensgrundsätze für alle Beschäftigten der SVL definiert, die Leitsätze für ein rechtskonformes, verlässliches und an ethischen Werten orientiertes Verhalten begründen.

Das strategische Risiko beinhaltet mögliche Verluste, die sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen oder aus einer fehlenden Anpassung der Geschäftsstrategie an ein verändertes Wirtschaftsumfeld ergeben. Steuerungsstrategien, die der grundsätzlichen Orientierung und angemessenen Reaktion auf solche Risiken dienen, stellt die Risikostrategie der SVL bereit.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Risikoprofils und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Sonstigen Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich gemäß Art. 9 Abs. 1 DVO nach den Vorschriften der durch die Europäische Union übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS).

Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge. Die Ermittlung des Best Estimates nach Solvency II erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je homogener Risikogruppe (HRG).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten werden gemäß § 74 Abs. 3 VAG mit dem Zeitwert bewertet. Dieser spiegelt den Preis wider, der einem sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartner für die Übernahme der Verbindlichkeit gezahlt werden müsste.

D.1. VERMÖGENSWERTE

D.1.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

D.1.1.1. Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte können gemäß Art. 12 DVO nur dann angesetzt und bewertet werden, wenn sie einzeln veräußert werden können und wenn es einen an einem aktiven Markt notierten Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte gibt.

Die Immateriellen Vermögenswerte der SVL umfassen Nutzungsrechte für Software, welche die Voraussetzungen für eine Aktivierung gemäß Art. 12 DVO nicht erfüllen, da diese Nutzungsrechte nicht an andere Nutzer einzeln veräußert werden können.

D.1.1.2. Latente Steueransprüche

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steueransprüche analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste resultieren, auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steueransprüche im Wesentlichen aus den unter D.1.2., D.2.3. und D.3.2. beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (siehe Abschnitt E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche):

- Staatsanleihen,
- Unternehmensanleihen,
- Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen),
- Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen,
- Rentenzahlungsverpflichtungen und

Während der steuerliche Ansatz anhand eines Diskontierungsfaktors von 6 % erfolgt, wird die Bewertung nach Solvency II anhand eines variablen Faktors vorgenommen, wodurch der Steuerwert der Pensionsrückstellungen geringer ausfällt.

- Abgegrenzte Abschlusskosten.

Latente Steueransprüche werden nur dann angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein künftiger zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den der latente Steueranspruch verrechnet werden kann. Dabei werden die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Fristen im Zusammenhang mit dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste oder noch nicht genutzter Steuergutschriften berücksichtigt.

Übersteigen die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern, wird die Realisierbarkeit des Überschusses an aktiven latenten Steuern nachgewiesen. Sofern die Werthaltigkeit des Aktivüberhangs gegeben ist, wird dieser aktiviert, ansonsten wird von einer Aktivierung abgesehen.

Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Für das Geschäftsjahr galt für die SVL als Lebensversicherer ein kombinierter Ertragsteuersatz aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Aufgrund der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes um 5 %-Punkte bis zum Jahr 2032 werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Die geltenden kombinierten Ertragsteuersätze für Kapitalgesellschaften lagen in einer Bandbreite von 25,9 % bis 30,9 % (Vj. kombinierter Ertragsteuersatz in Höhe von 30,9 %).

Der Ausweis der latenten Steueransprüche und -schulden erfolgt entsprechend IAS 12.74 saldiert. Aufgrund des Überhangs der latenten Steuerschulden werden latente Steueransprüche von Null ausgewiesen.

D.1.1.3. Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Gemäß Art. 9 DVO sind Pensionsverpflichtungen analog dem Ausweis nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer netto* auszuweisen, das heißt nach Saldierung von Planvermögen und den Brutto-Pensionsverpflichtungen. Im Fall einer Überdeckung erfolgt der Ausweis auf der Aktivseite bzw. im Fall einer Unterdeckung auf der Passivseite.

Im Geschäftsjahr erfolgte der Ausweis der Netto-Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite (siehe Abschnitt D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen), da die Pensionsverpflichtungen das Planvermögen übersteigen.

D.1.1.4. Sachanlagen für den Eigenbedarf sowie Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Die Position Sachanlagen für den Eigenbedarf umfasst neben den Sachanlagen auch die eigengenutzten Immobilien. Die fremdgenutzten Immobilien werden in der Position Immobilien (außer zur Eigennutzung) ausgewiesen. Dabei sind gemäß BaFin Merkblatt zum Berichtswesen Immobilien mit einem Eigennutzungsanteil von mehr als 50 % entsprechend auf die Positionen aufzuteilen. In Anlehnung an IAS 40.10 hat eine Aufteilung unter der Voraussetzung eines möglichen gesonderten Verkaufs zu erfolgen. Da der Eigennutzungsanteil bei der SVL jeweils einen Anteil von unter 50 % darstellt, entfällt die Aufteilung und die Immobilien werden in der Position Immobilien (außer zur Eigennutzung) ausgewiesen.

Die Bewertung sowohl der eigen- als auch der fremdgenutzten Immobilien zum beizulegenden Zeitwert erfolgt

in der Regel mit normierten Bewertungsverfahren (Alternative Valuation Method - AVM), die auf den Vorschriften der deutschen Immobilienwertverordnung, der Wertermittlungsrichtlinien und des Baugesetzbuchs basieren. Hierzu werden Ertragswertverfahren sowie die Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge herangezogen. Des Weiteren werden aktuelle Marktberichte, veröffentlichte Indizes (z. B. Bau- und Mietpreisindex) sowie überregionale Vergleichspreise berücksichtigt. Eine Bewertung durch einen externen Gutachter erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Das langfristige Sachanlagevermögen umfasst im Wesentlichen Büroausstattung sowie sonstige Betriebsvorrichtungen und unterliegt im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung einer kontinuierlichen Wertminderung. Aufgrund der Art der Vermögenswerte und deren geringen Volumens wird der beizulegende Zeitwert durch die um die planmäßigen Abschreibungen und kumulierten Wertminderungsaufwendungen verminderten Anschaffungskosten gemäß IAS 16 *Sachanlagen* hinreichend repräsentiert.

Gemäß IFRS 16 *Leasingverhältnisse* sind Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen entsprechend dem zugrunde liegenden Vermögenswert auszuweisen. Da die Leasingverpflichtungen der SVL lediglich 0,13 % des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten darstellen, findet der IFRS 16 *Leasingverhältnisse* aufgrund von Unwesentlichkeit bei der SVL keine Anwendung.

D.1.1.5. Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Die Bewertung der Tochterunternehmen erfolgt, da für diese kein aktiver Markt vorhanden ist, entsprechend der Solvency II-Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der angepassten Equity-Methode (Adjusted Equity Method - AEM). Bei der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach §§ 74 bis 87 VAG bewertet. Bei sämtlichen Tochterunternehmen der SVL handelt es sich um Unternehmen, die keine Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen sind.

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, die aufgrund untergeordneter Bedeutung für das SCR nicht in die SV Gruppe einbezogen werden, werden entsprechend Art. 13 DVO als Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die intern durchgeführten Bewertungen dieser Beteiligungen folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises sowie mangels der einer Ertragswertbewertung zugrunde liegenden Planungsrechnungen zum Net Asset

Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

D.1.1.6. Aktien

Die Bewertung der börsennotierten Aktien erfolgt anhand der tatsächlichen Preise, die für ein identisches Finanzinstrument an einer Börse ermittelt werden können (Quoted Market Price - QMP). Hierbei handelte es sich im Geschäftsjahr um ein aktienähnliches Genussrecht auf einem sehr liquiden Markt.

Nicht börsennotierte Aktien werden gemäß Art. 9 DVO als Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die durchgeführten Bewertungen dieser Aktien folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich, aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt, mit Hilfe von Ertragswertverfahren (AVM). Die von den Unternehmen bereitgestellten Planungsrechnungen werden dabei überprüft und eine ewige Rente abgeleitet. Die Diskontierung erfolgt anschließend unter Anwendung unternehmensspezifischer Zinssätze. Sofern keine Planungsrechnungen vorliegen, erfolgt die Bewertung zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

D.1.1.7. Anleihen

Für Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wird der beizulegende Zeitwert gemäß Art. 9 DVO teilweise aus dem jeweiligen Marktpreis für ähnliche Wertpapiere (Quoted Market Price for similar assets - QMPS) ermittelt. Beim Großteil dieser Finanzinstrumente handelt es sich um OTC-gehandelte Rententitel. Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts werden Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen verwendet. Zudem werden die beizulegenden Zeitwerte mittels der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Marktparameter ermittelt. Liegen keine beobachtbaren Marktparameter vor, so erfolgt die Bewertung ebenfalls mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) bzw. den finanzmathematischen Bewertungsverfahren Bachelier-Modell sowie Hull-White Modell auf Basis aktueller Marktparameter (AVM).

Trennungspflichtige strukturierte Finanzinstrumente, die eingebettete Derivate enthalten, welche die Zahlungsströme der strukturierten Finanzinstrumente wesentlich beeinflussen, werden nicht zerlegt, sondern einheitlich zum beizulegenden Zeitwert gemäß Art. 9 DVO bewertet. Die beizulegenden Zeitwerte der strukturierten Produkte werden im Wesentlichen mit Hilfe von

finanzmathematischen Bewertungsverfahren (Hull-White Modell sowie Bachelier-Modell) auf Basis aktueller Marktparameter (AVM) ermittelt.

Die beizulegenden Zeitwerte der Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, an assoziierte Unternehmen oder an Beteiligungen werden überwiegend mittels der Barwertmethode und dem Bachelier-Modell sowie dem Hull-White Modell auf Basis aktueller und beobachtbarer Zinsstrukturkurven berechnet (AVM).

D.1.1.8. Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Bewertung der Investmentanteile erfolgt gemäß Art. 9 DVO zum beizulegenden Zeitwert. Aufgrund des Fehlens eines aktiven Marktes wird der Net Asset Value (AVM), welcher auf Basis des Nettovermögenswerts extern bzw. auf Basis nicht beobachtbarer Parameter intern ermittelt wird, angesetzt. Die Bewertungen werden intern plausibilisiert. Dabei werden Kapitalbewegungen zwischen dem Bewertungsstichtag der externen Bewertungen und dem Stichtag im Net Asset Value berücksichtigt.

D.1.1.9. Derivate

Als Handelsaktiva werden ausschließlich derivative finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen, die nicht innerhalb von designierten Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) bilanziert werden und zum Stichtag einen positiven Marktwert aufweisen. Mit den Derivaten werden im Wesentlichen Zinsrisiken wirtschaftlich abgesichert. Als derivative Finanzinstrumente werden insbesondere Zinsswaps und Vorkäufe sowie Vorverkäufe eingesetzt.

Die Bewertung der Handelsaktiva erfolgt gemäß Art. 9 DVO zum beizulegenden Zeitwert mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer Marktparameter.

D.1.1.10. Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

In dieser Position werden die Kapitalanlagen aus den fondsgebundenen Lebensversicherungen, die für Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer verwaltet werden, ausgewiesen. Diese Finanzinstrumente werden separat von den übrigen Finanzinstrumenten der SVL geführt. Die Bilanzierung erfolgt gemäß Art. 9 DVO zum beizulegenden Zeitwert.

Die beizulegenden Zeitwerte für die Investmentanteile werden anhand ihrer Anteilspreise zum Net Asset Value

(AVM) durch die Vermögensverwaltungsgesellschaften täglich ermittelt.

D.1.1.11. Darlehen und Hypotheken

Die Position Darlehen und Hypotheken umfasst Darlehen, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen sowie Policendarlehen.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts erfolgt gemäß Art. 9 DVO mit Hilfe der Barwertmethode (AVM). Inputdaten hierfür sind die Swapsätze (Zinskurve) und die Spreads (Risikoaufschläge) für die jeweilige Vermögensklasse. Eine Differenzierung der Spreads nach einzelnen Emittenten findet grundsätzlich nicht statt. Es werden jedoch gegebenenfalls Preise individuell nachgepflegt.

Für Policendarlehen sowie einem Teil der Darlehen entspricht der Zeitwert dem Nennwert.

Darüber hinaus werden unter der Position Darlehen und Hypotheken Cash-Pooling Bestände gegenüber der SVH ausgewiesen. Die SV Gruppe hat im Zahlungsverkehr ein gesellschaftsübergreifendes Cash-Pooling. Dadurch wird die Liquidität mehrerer Gesellschaften auf einem Masterkonto der SVH konzentriert, wodurch das Liquiditätsrisiko gruppenweit gemindert wird.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Cash-Pooling Bestände erfolgt gemäß Art. 9 DVO. Der Zeitwert entspricht dem Nominalwert. Dies entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Cash-Pooling Bestände dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

D.1.1.12. Einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird auf Abschnitt D.2.4. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen verwiesen.

D.1.1.13. Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern umfassen die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Versicherungsvermittlern.

Der nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* ermittelte beizulegende Zeitwert entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem Nominalwert (gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen).

Die Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern werden vollständig in die versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen.

D.1.1.14. Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen die sonstigen Forderungen zuzüglich der Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen unter dieser Position Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung ausgewiesen.

Die Bewertung der Erstattungsansprüche entspricht der Höhe der zugrunde liegenden Pensionsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen).

Sonstige Forderungen sind finanzielle Forderungen, die gemäß Art. 9 DVO zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen werden diese nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert und entsprechen somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Erstattung der zu viel bezahlten Ertragsteuern und sonstigen Steuern erwartet wird.

D.1.1.15. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst Barmittel und jederzeit verfügbare Einlagen wie laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (QMP), der dem Nennwert entspricht.

D.1.1.16. Sonstige, nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen Aktiva enthalten im Wesentlichen vorausgezahlte Versicherungsleistungen sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nennwert entspricht.

Daneben umfasst die Position Vorräte, welche gemäß Art. 9 DVO nach den Vorgaben des IAS 2 *Vorräte* mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet werden.

D.1.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen sämtlichen Vermögenswerten der SVL gemäß Solvency II und den Vermögenswerten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2025 in Tsd. €	Solvency II	Finanzbericht- erstattung	Differenz
Abgegrenzte Abschlusskosten		107.143	-107.143
Sachanlagen für den Eigenbedarf	6.782	6.782	0
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	19.168.743	19.264.175	-95.433
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	365.905	310.077	55.828
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	4.075.531	3.091.683	983.848
Aktien	129.647	100.951	28.696
Aktien – notiert	2.536	203	2.333
Aktien – nicht notiert	127.110	100.747	26.363
Anleihen	8.123.252	10.032.777	-1.909.525
Staatsanleihen	4.270.553	5.570.737	-1.300.183
Unternehmensanleihen	3.343.097	3.913.003	-569.906
Strukturierte Schuldtitel	215.387	219.311	-3.924
Besicherte Wertpapiere	294.214	329.726	-35.512
Organismen für gemeinsame Anlagen	6.432.767	5.728.279	704.488
Derivate	41.641	409	41.232
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	2.331.473	2.331.473	0
Darlehen und Hypotheken	1.836.393	2.134.285	-297.892
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen ¹	61.082	94.086	-33.003
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	0	2.579	-2.579
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	279.753	176.154	103.598
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.187	1.187	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	97.994	97.994	0
Vermögenswerte insgesamt	23.783.407	24.215.859	-432.452

¹ Siehe hierzu Abschnitt D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen.

Die Bewertungsdifferenzen belaufen sich in Summe auf -432.452 Tsd. Euro und resultieren im Wesentlichen aus unrealisierten Verlusten in den nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten. Diese werden gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Der Großteil der unrealisierten Verluste entfällt dabei mit -1.300.183 Tsd. Euro bzw. -569.906 Tsd. Euro auf Staats- und Unternehmensanleihen, während die Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen positive Bewertungsdifferenzen von 983.848 Tsd. Euro ausweisen. Auf die einzelnen Ansatz- und Bewertungsunterschiede wird im Folgenden näher eingegangen.

D.1.2.1. Abgegrenzte Abschlusskosten

Bei den Abgegrenzten Abschlusskosten handelt es sich um den Teil der Abschlusssaufwendungen, die auf künftige Berichtszeiträume entfallen. Diese werden unter Solvency II in die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen (siehe Abschnitt D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen) einbezogen. Nach

lokaler Finanzberichterstattung beinhaltet die Position die aus der Zillmerung resultierende negative Deckungsrückstellung, die im Rahmen des Jahresabschlusses unter der Position Forderungen an Versicherungsnehmer ausgewiesen wird. Entsprechend ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe von -107.143 Tsd. Euro.

D.1.2.2. Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Grundstücke und Bauten werden in der lokalen Finanzberichterstattung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen auf die Bauten und kumulierter Wertminderungsaufwendungen angesetzt. Gemäß Art. 16 Abs. 3 DVO sind Immobilien nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten, sondern zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die hieraus resultierende Bewertungsdifferenz beläuft sich für fremdgenutzte Immobilien auf 55.828 Tsd. Euro. Der saldiert höhere beizulegende Zeitwert der Grundstücke wird durch externe Gutachten nachgewiesen. Es wurden alle Grundstücke im Geschäftsjahr bewertet.

D.1.2.3. Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen werden in der lokalen Finanzberichterstattung nach § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. ihrem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II erfolgt anhand der angepassten Equity-Methode (AEM). Somit werden im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht Bewertungsreserven in Höhe von 980.659 Tsd. Euro offen ausgewiesen. Die aufgrund untergeordneter Bedeutung für das SCR mit alternativen Bewertungsmethoden (AVM) bewerteten Gesellschaften weisen Bewertungsreserven in Höhe von 3.189 Tsd. Euro aus.

D.1.2.4. Aktien

Die Position Aktien - notiert enthält im Geschäftsjahr lediglich ein aktienähnliches Genussrecht, das im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung dem Umlaufvermögen zugeordnet wird und nach § 341b Abs. 2 HGB mit den Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet wird. Demgegenüber wird in der Solvabilitätsübersicht zum Stichtag ein um 2.333 Tsd. Euro höherer notierter Marktpreis ausgewiesen.

Die in der Solvabilitätsübersicht unter Aktien - nicht notiert ausgewiesenen Eigenkapitalinstrumente werden in der lokalen Finanzberichterstattung nach § 271 HGB als Beteiligungen angesetzt und gemäß § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. ihren niedrigeren beizulegenden Zeitwerten bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II folgt aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren (AVM). Somit kommt es im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven in Höhe von 26.363 Tsd. Euro.

D.1.2.5. Anleihen

Inhaberschuldverschreibungen werden in der lokalen Finanzberichterstattung, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Demgegenüber wird in der Solvabilitätsübersicht zum Stichtag ein um 1.181.639 Tsd. Euro niedrigerer beizulegender Zeitwert

(im Wesentlichen Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen sowie Ermittlung mit der Barwertmethode) ausgewiesen.

Die Bestände an Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen sowie die übrigen Ausleihungen werden gemäß § 341c Abs. 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Zeitwerte zum Stichtag werden im Wesentlichen mit der Barwertmethode ermittelt. Hieraus resultieren Lasten aus Bewertung in Höhe von 721.308 Tsd. Euro.

Der Bestand der anderen Kapitalanlagen wird gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt um 6.578 Tsd. Euro unter dem Buchwert.

D.1.2.6. Organismen für gemeinsame Anlagen

Investmentanteile werden, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Die Bewertung nach Solvency II folgt dem jeweiligen Marktpreis für identische Wertpapiere bzw. bei Fehlen eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. So kommt es bei den Investmentanteilen an Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven in Höhe von 704.488 Tsd. Euro.

D.1.2.7. Derivate

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung Derivate als schwebende Geschäfte, mit Ausnahme der aktiven Zinsabgrenzung aus Sicherungsinstrumenten sowie Optionen, nicht aktiviert werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz in Höhe von 41.232 Tsd. Euro.

D.1.2.8. Darlehen und Hypotheken

Hypotheken-, Grundschild- und Rentenschuldforderungen sind im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nach den §§ 341b Abs. 1 und 2 sowie 341c HGB unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Somit kommt es aufgrund der marktnahen Bewertung nach Solvency II zum offenen Ausweis von Lasten aus Bewertung in Höhe von -297.892 Tsd. Euro.

D.1.2.9. Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern separat ausgewiesen werden, werden diese unter Solvency II vollständig in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Es ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe von -2.579 Tsd. Euro.

D.1.2.10. Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Zum 31. Dezember 2023 wurde ein Teil der Versorgungsverpflichtungen der SVL auf die SVP übertragen. Die SVP übernimmt die zum Übertragungstichtag erdienten Versorgungsanwartschaften sowie die den Versorgungsberechtigten zum Übertragungstichtag zustehenden Ansprüche auf bereits laufende Leistungen (Past Service). Die zukünftig noch zu erdienenden Anwartschaften (Future Service) verbleiben bei der SVL. Bei der SVL als übertragendem Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen. Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf 72.886 Tsd. Euro.

Zudem ist im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung eine Aktivierung von Erstattungsansprüchen aus

Rückdeckungsversicherung für Pensionsrückstellungen nicht vorgesehen, sondern es erfolgt eine Berücksichtigung in Form des Deckungsvermögens in den Rückstellungen für Rentenzahlungsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen). Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19: *Leistungen an Arbeitnehmer*. Dieser sieht den gesonderten Ausweis der sich aus der Rückdeckungsversicherung ergebenden Forderung als Erstattungsanspruch vor. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf 30.712 Tsd. Euro.

D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Gemäß Solvency II ist das Unternehmen verpflichtet, versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, deren Wert dem aktuellen Betrag entspricht, den Unternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre (Rück-) Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Unternehmen übertragen würden.

Der Ausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt brutto vor Abzug des Anteils der Rückversicherer. Die Anteile der Rückversicherer werden gesondert auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

D.2.1. Ermittlung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen

Die folgende Tabelle stellt den besten Schätzwert der Rückstellungen (Best Estimate), die Risikomarge, die Wirkung des Rückstellungstransitionals und den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der einzelnen Geschäftsbereiche sowie insgesamt dar:

31.12.2025 in Tsd. €	Best Estimate	Risikomarge	Rückstellungs- transitional	Gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)				
LoB 29 Krankenversicherungen	-288.907	25.844	0	-263.063
LoB 30 Versicherung mit Überschussbeteiligung	19.947.802	169.939	0	20.117.741
LoB 32 Sonstige Lebensversicherung	66.233	564	0	66.797
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und index- gebundene Versicherungen				
	2.071.526	9.668	0	2.081.194
Gesamt	21.796.653	206.015	0	22.002.669

Die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen wird für den Gesamtbestand ermittelt. Der negative Ausweis des Best Estimates bei den Krankenversicherungen ist modellbedingt und hat keinerlei Auswirkung auf

die Gesamtsolvabilität bzw. den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Auswirkung die eine Nichtanwendung des Rückstellungstransitionals und der Volatilitätsanpassung auf die

Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, des SCR, der Mindestkapitalanforderung (MCR), der Basis eigenmittel und des Betrags, der auf das SCR und das MCR anrechenbaren Eigenmittel hätte, können dem Anhang I.IV. entnommen werden.

Die Wirkung des Rückstellungstransitionals reduziert sich im Übergangszeitraum linear über 16 Jahre. Im Jahr 2025 sank der abzugsfähige Anteil des Rückstellungstransitionals um 1/16 auf 7/16, wobei die Begrenzung des Abzugsbetrags gemäß § 352 Abs. 4 VAG berücksichtigt wurde. Im Jahr 2024 wurde von der BaFin gemäß § 352 Abs. 3 VAG eine Neuberechnung des Abzugsbetrags des Rückstellungstransitionals auf Basis des Stichtags 1. Januar 2024 angefordert. Hierfür wurden nur die zum Neuberechnungsstichtag noch bestehenden und zu diesem Zeitpunkt bewerteten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die der Übergangsmaßnahme unterliegen, berücksichtigt. Nach Neuberechnung beträgt der Abzugsbetrag 0 Euro, so dass das Rückstellungstransitional keine Wirkung mehr zeigt.

D.2.1.1. Best Estimate

Der Best Estimate versteht sich als bester Schätzwert des Brutto-Erstversicherungsgeschäfts. Die Ermittlung der den Best Estimates zugrunde liegenden Cashflows erfolgt je HRG, die sich im Wesentlichen aus der Produktteil ebene ableiten.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die Solvabilitätsübersicht erfolgt bei der SVL mit Hilfe des Branchensimulationsmodells des GDV in der Version 4.4, welches einen stochastischen Bewertungsansatz verwendet. Als Grundlage der Bewertung dienen Daten einer unternehmensspezifischen deterministischen Bestandsprojektion aus dem Softwaretool Risk Agility FM (RAFM) von Willis Towers Watson. Während im Simulationsmodell das Kapitalanlageergebnis stochastisch pfadabhängig berechnet wird, fließen die Entwicklung des Risikoergebnisses und des übrigen Ergebnisses deterministisch aus der RAFM-Bestandsprojektion ins Simulationsmodell ein.

Das Kapitalanlageergebnis und die Überschussbeteiligung werden für die projizierten zukünftigen jährlichen Zeitintervalle unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kapitalmarktes stochastisch bewertet. Die Buch- und Marktwerte des Kapitalanlagebestands werden stochastisch pfadabhängig fortgeschrieben. In jedem Projektionsschritt werden bei der Ermittlung der Neuanlage zudem die ein- und ausgehenden Cashflows berücksichtigt. Die Neuanlage wird anschließend zu aktuellen Marktbedingungen in Aktien, Immobilien und Zinstitel getätigt.

Die Ermittlung des Rohüberschusses ergibt sich zu jedem Projektionszeitpunkt aus dem stochastisch ermittelten realisierten Kapitalertrag, dem Aufwand für die rechnungsmäßigen Zinsen und der Zinszusatzreserve sowie dem deterministisch projizierten Risikoergebnis und übrigen Ergebnis. Zu jedem Zeitpunkt der Projektion und für jeden stochastischen Pfad werden im Branchensimulationsmodell sowohl die kapitalmarktabhängigen Leistungskomponenten als auch eine vereinfachte HGB-Bilanz aufgestellt. Das Modell beinhaltet Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der aufsichtsrechtlich geforderten Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB). Reicht der ermittelte Rohüberschuss zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen nicht aus, werden im Modell entsprechend § 9 MindZV oder § 140 VAG Maßnahmen ergriffen.

Grundsätzlich werden durch die stochastische Simulation die freie und festgelegte RfB sowie der Schlussüberschussanteilsfonds (SÜAF) und die Leistungserhöhungen fortgeschrieben. Die ermittelte Beteiligung der Versicherungsnehmer am Rohüberschuss wird ausschließlich der RfB zugeführt, da im Modell keine separate Abbildung der Direktgutschrift erfolgt. Neben der Erhöhung der Deckungsrückstellung sind auch Barauszahlungen im Rahmen der Überschussbeteiligung möglich. Diese Art der Überschussbeteiligung umfasst im Modell auch die Beitragsverrechnung. Bei der Ermittlung der Zuteilungen werden zuerst die SÜAF-Zuteilung und anschließend die Höhe der Barauszahlung festgelegt. Der restliche Betrag wird als festgelegter Lock-in-Betrag für die Überschussbeteiligung verwendet.

Änderungen zur Bestimmung der Best Estimates

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen zur Bestimmung der Best Estimates.

Unternehmensspezifische deterministische Bestandsprojektion mit RAFM

Grundlage der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Basis des Branchensimulationsmodells sind die Daten einer deterministischen Bestandsprojektion. Das verwendete RAFM-Modell ist ein standardisiertes Modell für deutsche Lebensversicherungsunternehmen mit SVL-individuellen Weiterentwicklungen. RAFM projiziert Bestände von Lebensversicherungspolice n. Die Berechnung der Deckungsrückstellung, Prämien, Leistungen und Kosten einzelner Policen folgen den Geschäftsplänen bzw. Produktkonzepten. Es werden Kostenannahmen und Ausscheideordnungen zweiter Ordnung ins Modell eingespeist, um die erwarteten zukünftigen Deckungsrückstellungen, Prämien, Leistungen

und Kosten sowie die erwarteten Risiko- und übrigen Überschüsse aus dem aktuellen Bestand zu berechnen.

Für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem Branchensimulationsmodell werden ausschließlich 100-jährige deterministische Passivprojektionen ohne ZÜB benötigt.

Bestände, die nicht durch die Projektionssoftware modelliert werden, sind durch eine geeignete Streckung des modellierten Bestands berücksichtigt. Hinter der Streckung steht die Annahme, dass diese Bestände ähnliche Strukturen und Eigenschaften aufweisen wie der exakt modellierte und zu projizierende Bestand. Nicht modellierte, aber durch die Streckung berücksichtigte Bestände, sind im Wesentlichen die Sonderbestände. Dabei handelt es sich vor allem um fremdgeführtes Mitversicherungsgeschäft, das außerhalb des Standardbestandsführungssystems geführt wird, weshalb nicht alle Informationen, die für eine exakte Projektion benötigt werden, vorliegen.

Kapitalanlage und Kapitalmarktannahmen

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet die SVL die von der EIOPA vorgegebene Basiszinsstrukturkurve inklusive der Volatilitätsanpassung. Dabei leitet sich die Basiszinsstrukturkurve aus den zum Bewertungsstichtag beobachtbaren risikofreien Marktzinsen im liquiden Bereich bis 20 Jahre und einer anschließenden Extrapolation zur Ultimate Forward Rate innerhalb von 40 Jahren ab. Die Volatilitätsanpassung entspricht einem Aufschlag auf die risikofreie Basiszinsstrukturkurve und stellt ein Instrument der Versicherungsaufsicht dar, um die Auswirkung übertriebener Anleihe-Spreads zu mindern und prozyklisches Anlageverhalten der Versicherungsunternehmen zu vermeiden. Eine Quantifizierung der Auswirkung, die eine Änderung der Volatilitätsanpassung auf Null auf die Finanzlage des Unternehmens hätte, bezogen auf die Positionen SCR, MCR und die jeweils anrechenbaren Eigenmittel, kann dem Anhang I.IV entnommen werden.

Für die stochastische Bewertung der in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthaltenen Optionen und Garantien mit Hilfe des Branchensimulationsmodells werden zudem simulierte Kapitalmarktpfade (Szenarien) genutzt. Pro Kapitalmarktpfad benötigt das Simulationsmodell den jährlichen Wert der Diskontfunktion, den jährlichen Wert des Realwertportfolios, welches im Modell aus Aktien und Immobilien besteht, den Zins einer Nullkuponanleihe sowie den Kupon jeweils zu verschiedenen Restlaufzeiten für den gesamten Projektionszeitraum. Die Szenarien werden mit Hilfe des mit dem Branchensimulationsmodell zur Verfügung gestellten

ökonomischen Szenariogenerators (ESG) in der Version 2.4 generiert. Dieser verwendet zur Simulation der Zinsentwicklung das 2-Faktor-Hull-White-Modell und zur Simulation der Entwicklung des Realwertportfolios das Black-Scholes-Modell. Bei der Kalibrierung des Szenariogenerators werden insbesondere die eingehenden Parameter bezüglich der historischen Immobilien- und Aktienvolatilität, den Korrelationen zwischen Aktien, Immobilien und Zinsen sowie die Dividenden- und Mietrendite an den Kapitalanlagenbestand der SVL ausgerichtet.

Vereinfachungen

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Verwendung des Branchensimulationsmodells bestehen unter anderem folgende wesentliche modellimmanente Vereinfachungen:

- Stark vereinfachte Abbildung der Kapitalanlagen durch Bildung von nur drei Anlageklassen sowie
- keine adäquate Abbildung von Zerokupons.

Neben den im Branchensimulationsmodell bestehenden Vereinfachungen erfolgt die Abbildung des Bestands der SVL in RAFM unter Vereinfachungen, die die Komplexität der Berechnungen unter Beachtung der Ergebnisrelevanz reduzieren. Solche oder ähnliche Vereinfachungen sind in der deutschen Lebensversicherungsindustrie verbreitet.

D.2.1.2. Risikomarge

Die Risikomarge ist der Betrag, welcher bei Übernahme der Verpflichtungen durch einen sachkundigen Dritten zusätzlich gefordert würde, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Grundgedanke des verwendeten Cost-of-Capital Ansatzes ist, dass das Risikokapital gehalten und ins Risiko gestellt werden muss und dafür eine Rendite erwartet wird.

Für die Berechnung der Risikomarge wird von der SVL die Methode 1 gemäß Leitlinie 62 EIOPA-BoS-14/166 DE verwendet, bei der die Zeitreihen der einzelnen in der Risikomarge zu berücksichtigen Risiko- und Subrisikomodule auf Basis geeigneter Risikotreiber über den Projektionszeitraum fortgeschrieben werden. Die dabei verwendete Kapitalkostenquote von 6 % ist verbindlich vorgegeben.

D.2.1.3. Annahmen bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

In die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegenden RAFM-Bestandsprojektionen fließen Annahmen zweiter Ordnung zu Kosten, Biometrie und Kundenverhalten ein.

Die Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung werden jährlich geprüft und aktualisiert. Folgende Rechnungsgrundlagen sind dabei zu beachten:

- Sterblichkeit für Risiken mit Todesfallcharakter (Tod)
- Sterblichkeit für Risiken mit Erlebensfallcharakter (Erleben)
- BU-Biometrie
- Storno, Beitragsfreistellung, Dynamik
- Verrentungswahrscheinlichkeit
- Verlängerungswahrscheinlichkeit der flexiblen Ablaufphase
- Kosten

Die Methoden sind jeweils für die einzelnen Punkte festgelegt und werden laufend weiterentwickelt.

Im Jahr 2025 flossen die Erfahrungen aus dem Bestandsjahr 2024 zusätzlich in die Ermittlung der Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung ein. Darüber hinaus wurde die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen bzw. der Methoden zu deren Herleitung überprüft.

Für Rechnungsgrundlagen, bei denen eine Anpassung der Methodik erforderlich erschien, erfolgte eine Überarbeitung.

D.2.2. Grad der Unsicherheit

Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung reagieren insbesondere sensitiv auf biometrische Risiken, Kosten- und Stornorisiken sowie das Zinsänderungsrisiko.

Um die Höhe der Auswirkungen der einzelnen Parameter auf die versicherungstechnischen Rückstellungen aufzuzeigen, wird auf die Berechnung der Stresse für die Ermittlung der Kapitalanforderung nach Solvency II zurückgegriffen. Dabei werden bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen in den einzelnen Stressszenarien die gleichen Managementregeln unterstellt wie bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Best Estimate - Szenario. Allerdings kann aus den hier dargestellten Sensitivitäten nicht abgeleitet werden, welche Szenarien in welcher Höhe tatsächlich eintreten können.

Die folgende Tabelle stellt die Auswirkungen von Veränderungen der Annahmen bezüglich Biometrie, Storno, Kosten und Zins auf den Betrag der

versicherungstechnischen Rückstellungen (inklusive zukünftiger Überschussbeteiligung) vor Berücksichtigung des Rückstellungstransitionals dar:

31.12.2025	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Tsd. €	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen in %
Zinsrückgang	811	0,0
Zinsanstieg	1.231.735	6,3
Anstieg der Sterblichkeit	3.794	0,0
Rückgang der Sterblichkeit	-14.891	-0,1
Anstieg der Invalidität	394	0,0
Kostenanstieg	15.115	0,1
Stornoanstieg	56.213	0,3
Stornorückgang	191	0,0

Sensitivität gegenüber Zinsänderungen

Die Sensitivität gegenüber Zinsänderungen zeigt die Auswirkung eines Zinsrückgangs bei einer Abnahme der Zinsen um 75 % bei Laufzeiten von höchstens einem Jahr und einer Abnahme von 20 % bei Laufzeiten von mindestens 90 Jahren. Die Faktoren für den Zinsrückgang bei den Laufzeiten zwischen 1 und 90 Jahren liegen zwischen 75 % und 20 %. Dieser Zinsrückgang führt zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 811 Tsd. Euro.

Die Sensitivität gegenüber einem Zinsanstieg zeigt die Auswirkungen eines Anstiegs der Zinsen um 70 % bei Laufzeiten von höchstens einem Jahr und eines Anstiegs von 20 % bei Laufzeiten von mindestens 90 Jahren. Die Faktoren für den Zinsanstieg bei den Laufzeiten zwischen 1 und 90 Jahren liegen zwischen 70 % und 20 %. Unabhängig dieser Faktoren wird für alle Laufzeiten ein Mindestanstieg der Zinsen um 100 Basispunkte angenommen. Ein Anstieg der Zinsen bedeutet einen Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen um 1.231.735 Tsd. Euro.

Sensitivitäten gegenüber Sterblichkeit

Die Sensitivitäten gegenüber Sterblichkeit zeigen die Auswirkungen eines dauerhaften Anstiegs der Sterblichkeitsraten um 15 % bei Versicherungen mit Todesfallrisiko sowie eines dauerhaften Rückgangs der Sterblichkeitsraten um 20 % bei Versicherungen mit Erlebensfallrisiko. Für Produkte mit Todesfallrisiko führt ein Anstieg der Sterblichkeit um 15 % zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 3.794 Tsd. Euro. Ein Rückgang der Sterblichkeiten um 20 % bei Produkten mit Erlebensfallrisiko führt zu einem Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen um 14.891 Tsd. Euro.

Sensitivitäten gegenüber Invaliditätsanstieg

Ein Anstieg der Invaliditätsraten um 35 % in den folgenden 12 Monaten und ein darauffolgender dauerhafter Anstieg um 25 %, kombiniert mit einem dauerhaften Rückgang aller zukünftigen Reaktivierungsraten um 20 % führt zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen um 394 Tsd. Euro.

Sensitivität gegenüber Kostenanstieg

Ein Anstieg der Kosten um 10 % sowie ein gleichzeitiger Anstieg der Kosteninflationsrate um einen Prozentpunkt erhöhen die versicherungstechnischen Rückstellungen um 15.115 Tsd. Euro.

Sensitivität gegenüber Stornoänderungen

Unter dem Begriff Storno sind hier vorzeitige Vertragsbeendigungen zu verstehen. Die Sensitivitäten gegenüber Stornoänderungen zeigen die Auswirkungen eines dauerhaften Stornoanstiegs und eines dauerhaften Stornorückgangs um 50 %. Dabei werden bei beiden Sensitivitäten nur Produkte berücksichtigt, bei denen ein Stornoanstieg bzw. -rückgang zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt. Ein Stornoanstieg um 50 % bedeutet einen Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen um 56.213 Tsd. Euro. Ein Stornorückgang führt zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen um 191 Tsd. Euro.

In das Simulationsmodell zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen fließen auch eine Reihe von Managementregeln ein, um das zukünftige Verhalten des Managements insbesondere im Hinblick auf die Kapitalanlagestrategie, die Aufteilung des Rohüberschusses und die Überschussdeklaration abzubilden. Die Auswirkung der veränderten Festlegung dieser Managementregeln auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen wird für die SVL regelmäßig untersucht. Die größte Auswirkung bei der sukzessiven Variation der Managementregeln führte zu einem Rückgang der versicherungstechnischen Rückstellungen um 40.582 Tsd. Euro.

In künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP)

Gemäß Art. 1 Abs. 46 DVO bezeichnet der EPIFP (Expected Profits Included in Future Premiums), den erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge, die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags

aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden, in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

Die Ermittlung des EPIFP erfolgt für die SVL ebenfalls mit dem Simulationsmodell und den gleichen Annahmen, welche auch für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden. Daher ist bezüglich der Annahmen zum EPIFP keine weitere Auswirkung auf die versicherungstechnischen Rückstellungen zu erwarten.

D.2.3. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung dar:

31.12.2025 in Tsd. €	Solvency II	Finanzbericht- erstattung	Differenz
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)			
Methoden und Annahmen	20.184.538	20.548.301	-363.763
davon Diskontierung	20.014.034	20.548.301	-534.267
davon Bewertungsmethodik			-3.092.304
davon Optionen und Garantien			-1.617.793
davon zukünftige Überschussbeteiligung			32.180
Risikomarge			4.143.651
Rückstellungstransitional	170.504	0	170.504
	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)			
Methoden und Annahmen	-263.063	656.241	-919.304
davon Diskontierung	-288.907	656.241	-945.148
davon Bewertungsmethodik			177.744
davon Optionen und Garantien			-1.348.724
davon zukünftige Überschussbeteiligung			-3.424
Risikomarge			229.257
Rückstellungstransitional	25.844	0	25.844
	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen			
Methoden und Annahmen	2.081.194	2.331.473	-250.279
davon Bewertungsmethodik	2.071.526	2.331.473	-259.948
Risikomarge			-259.948
	9.668	0	9.668
Gesamt	22.002.669	23.536.015	-1.533.346

Die auf den Geschäftsbereich 32 ("Sonstige Lebensversicherung") entfallenden Rückstellungen entsprechen weniger als 1 % der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen. Aus Wesentlichkeitsgründen wird daher darauf verzichtet diese separat anzugeben. Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Geschäftsbereiche 30 und 32 werden zusammen unter dem Geschäftssegment "Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen" ausgewiesen.

Methoden und Annahmen

Unterschiede in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung und Solvency II ergeben sich im Wesentlichen aus den verwendeten Rechnungsgrundlagen wie Zins, Biometrie, Storno und Kosten.

In der lokalen Finanzberichterstattung werden bei der Ermittlung der Rückstellungen feste Zinssätze angewendet. Dies bedeutet, dass der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige garantierte Rechnungszins für die gesamte Laufzeit des Vertrages gilt. Rückstellungen von Versicherungsverträgen, deren Rechnungszins über

einem vorgegebenen Referenzzins (1,57 % für Neubestand, 1,57 % für Altbestand zum Stichtag) liegt, werden für die nächsten 15 Geschäftsjahre mit dem Referenzzinssatz und danach mit dem vertraglich garantierten Rechnungszins ermittelt. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve (entspricht derzeit dem erwarteten Kapitalmarktpfad) diskontiert. Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke um 2.914.560 Tsd. Euro geringer ausfallen als für die lokale Finanzberichterstattung.

Nach lokaler Finanzberichterstattung erfolgt die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Wesentlichen gemäß § 252 Abs. 1 Satz 3 HGB einzelvertraglich unter Berücksichtigung des im VAG formulierten Vorsichtsprinzips. Dieses hat die dauerhafte Erfüllbarkeit bestehender Versicherungsverträge zum Ziel und stellt sicher, dass alle verwendeten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung, wie Kosten und Biometrie, vorsichtig gewählt sind, das heißt auf Basis konservativer Schätzungen ermittelt worden sind. Dagegen soll die Bewertung nach Solvency II eine möglichst realistische Sicht auf das Unternehmen ermöglichen, das heißt

versicherungstechnische Rückstellungen sollen ohne Sicherheitsmargen und unter Ansatz von Storno- und Kapitalwahlwahrscheinlichkeiten dargestellt werden. Durch die Anwendung unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung um 3.226.465 Tsd. Euro geringer als unter Solvency II.

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II wird der Wert sämtlicher Finanzgarantien und sonstiger vertraglicher Optionen, die Gegenstand der Versicherungsverträge sind, berücksichtigt. Dagegen werden nach lokaler Finanzberichterstattung zwar für die gegenüber dem Versicherungsnehmer ausgesprochenen Garantien ausreichende Reserven gebildet. Allerdings werden der innere Wert sowie der Zeitwert der Optionen und Garantien nicht explizit bewertet. Dies führt dazu, dass versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II um 28.756 Tsd. Euro höher als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen.

Nach Solvency II sind sämtliche Zahlungen an Versicherungsnehmer bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen. Dies schließt insbesondere künftige Überschussbeteiligungen ein, die die Versicherungsunternehmen erwarten vorzunehmen, unabhängig davon, ob sie vertraglich garantiert sind oder nicht. Ausgenommen sind lediglich Zahlungen, die auf den eigenmittelfähigen Überschussfonds entfallen. Dabei ist der Überschussfonds definiert als Barwert der Deklarationen, die auf die nicht festgelegte RfB zum Startzeitpunkt zurückzuführen sind. Dagegen beinhaltet die RfB unter HGB nur die bisher erwirtschafteten und den

Versicherungsnehmern zugeteilten Überschüssen. Die Berücksichtigung der ZÜB führt zu um 4.372.908 Tsd. Euro höheren versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung.

Risikomarge

Der Risikomarge steht in der lokalen Finanzberichterstattung nach HGB keine separate Rückstellung gegenüber.

Rückstellungstransitional

Das Rückstellungstransitional ist eine Übergangsbestimmung (Art. 308d SII-RRL) für die versicherungstechnischen Rückstellungen und hat das Ziel, den Bewertungsunterschied der sich nach Solvency II Vorgaben ergebenden versicherungstechnischen Rückstellungen zu denjenigen nach Solvabilität I (HGB) in einem Zeitraum von 16 Jahren gleitend umzusetzen. Wie weiter vorne bereits beschrieben beträgt der Abzugsbetrag im Berichtszeitraum 0 Euro, so dass das Rückstellungstransitional keine Wirkung mehr zeigt.

D.2.4. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die folgende Tabelle stellt die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen, die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vor und nach Adjustierung um das Kreditrisiko sowie die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen unter Berücksichtigung der Adjustierung dar:

31.12.2025 in Tsd. €	Brutto	Einforderbare Beträge aus RV vor Adjustierung	Einforderbare Beträge aus RV nach Adjustierung	Netto
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)				
Krankenversicherungen	-263.063	29.261	29.261	-292.324
Versicherung mit Überschussbeteiligung	20.117.741	47.612	47.612	20.070.129
Sonstige Lebensversicherung	66.797	-15.791	-15.791	82.588
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen				
	2.081.194	0	0	2.081.194
Gesamt	22.002.669	61.082	61.082	21.941.587

Es bestehen zum Bewertungsstichtag keine Geschäftsbeziehungen mit Versicherungszweckgesellschaften.

Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung für die Solvabilitätsübersicht erfolgt mit Hilfe des Branchensimulationsmodells des GDV als Barwert der Zahlungsströme zwischen der SVL und dem Rückversicherer.

Eingegangenes Rückversicherungsgeschäft und Arten von Rückversicherungsverträgen

Im Berichtszeitraum ist die SVL durch eine gemeinsame Rückversicherungsstruktur über den Verband der öffentlichen Versicherer, insbesondere durch proportionale Rückversicherungsverträge, nach genossenschaftlichen Grundsätzen abgesichert.

Zudem gibt es im Berichtszeitraum einen Rückversicherungsvertrag für das Produkt IndexGarant. Abgesichert wird dabei das Risiko aus der Indexpartizipation, insbesondere die Über-/Unterplatzierung von Indizes bedingt durch Neugeschäft, Storno und Todesfälle.

Des Weiteren gibt es für Restkreditversicherungen die über einen bestimmten Vertriebskanal nach dem 01.07.2022 abgeschlossen wurden, einen Quoten-Rückversicherungsvertrag.

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

D.3.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung

D.3.1.1. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können.

Sonstige Rückstellungen werden mit dem diskontierten Erfüllungsbetrag angesetzt, sofern der Zinseffekt wesentlich ist. Der als Rückstellung angesetzte Betrag stellt die bestmögliche Schätzung der Auszahlung dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Stichtag erforderlich ist.

Steuerrückstellungen betreffen Verpflichtungen aus Ertragsteuern und sonstigen Steuern. Sie werden entsprechend den erwarteten Steuerzahlungen für das Geschäftsjahr bzw. für Vorjahre gebildet.

D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden bei der SVL gemäß Art. 9 DVO nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* für leistungsorientierte Pensionszusagen an aktive und ehemalige Mitarbeiter gebildet.

Die Bewertung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Pensionszusagen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Methode der laufenden Einmalprämien) unter Verwendung der Richttafeln 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Dabei werden sowohl die zum Stichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften als auch die künftig zu erwartenden Gehalts- und Rentensteigerungen sowie Kostentrends berücksichtigt.

Der Bewertung der Brutto-Pensionsverpflichtungen wurden folgende wesentliche versicherungsmathematische Annahmen zugrunde gelegt:

in %	31.12.2025	31.12.2024
Rechnungszins	4,1	3,5
Gehaltstrend	2,5	2,5
Rententrend	2,0	2,0
Kostentrend für medizinische Versorgung	5,0	5,0

Der Zinssatz, der zur Diskontierung der Pensionsverpflichtungen verwendet wird, orientiert sich an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmt. Der ermittelte Barwert stellt die Brutto-Pensionsverpflichtung dar.

Soweit die Pensionsverpflichtungen durch externes Vermögen, das von einer rechtlich unabhängigen Einheit gehalten wird und über das mögliche Gläubiger nicht verfügen können, gedeckt sind (Planvermögen), werden die Brutto-Pensionsverpflichtungen mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens verrechnet.

Der Saldo aus den Brutto-Pensionsverpflichtungen und den beizulegenden Zeitwerten des Planvermögens wird als Pensionsrückstellung (Netto-Pensionsverpflichtungen) ausgewiesen.

D.3.1.3. Depotverbindlichkeiten

Für die Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft entspricht der Rückzahlungsbetrag aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

D.3.1.4. Latente Steuerschulden

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steuerschulden analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuerschulden erfolgt auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Latente Steuerschulden ergeben sich in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung nachfolgender

Geschäftsjahre. Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuer-satzänderungen werden berücksichtigt.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steuerschulden im Wesentlichen aus den unter D.1.2., D.2.3. und D.3.2. beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (siehe Abschnitt E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche):

- Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung),
- Organismen für gemeinsame Anlagen,
- Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen und
- Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen.

Der Ausweis der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden erfolgt entsprechend IAS 12.74 saldiert.

D.3.1.5. Derivate

Als Handelspassiva werden ausschließlich derivative finanzielle Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht innerhalb von designierten Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) bilanziert werden und die zum Stichtag einen negativen beizulegenden Zeitwert aufweisen.

Die beizulegenden Zeitwerte der Handelspassiva werden mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer Marktparameter (Barwertmethode) ermittelt.

D.3.1.6. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die noch nicht ausbezahlten Ablaufleistungen und sonstigen Versicherungsleistungen aus Versicherungsverträgen innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern (nicht finanzielle Verbindlichkeiten) werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Die Beitragsvorauszahlungen und Beitragsdepots innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Verbindlichkeiten aus dem selbst

abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsvermittlern werden gemäß Art. 9 DVO zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert werden und somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern werden vollständig in die versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen.

D.3.1.7. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

D.3.1.8. Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Position Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) umfasst die sonstigen Verbindlichkeiten zuzüglich der Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern.

Der erstmalige Ansatz der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend Art. 9 DVO zum beizulegenden Zeitwert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörden erwartet wird, und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen (und Steuervorschriften), die am Stichtag gültig oder gesetzlich angekündigt sind.

D.3.1.9. Nachrangige Verbindlichkeiten

Der erstmalige Ansatz der nachrangigen Verbindlichkeiten erfolgt gemäß Art. 9 DVO zum beizulegenden Zeitwert. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts dieser nachrangigen Verbindlichkeiten erfolgt mit dem Hull-White Modell (AVM) auf Basis aktueller Marktparameter. Inputdaten hierfür sind die aktuellen Swapsätze (Zinskurve) zum Stichtag. Durch konstanten Ansatz der Spreads (Risikoaufschläge) für die jeweilige Vermögensklasse zum Emissionszeitpunkt bleibt die eigene Bonität unberücksichtigt.

D.3.1.10. Sonstige, nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Die sonstigen Passiva enthalten im Wesentlichen übrige Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nominalwert entspricht.

D.3.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen den sonstigen Verbindlichkeiten (ohne versicherungstechnische Rückstellungen) der SVL gemäß Solvency II und den sonstigen Verbindlichkeiten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2025 in Tsd. €	Solvency II	Finanzbericht- erstattung	Differenz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	2.122	4.958	-2.836
Rentenzahlungsverpflichtungen	100.829	31.514	69.315
Depotverbindlichkeiten	51.022	51.022	0
Latente Steuerschulden	357	0	357
Derivate	49.810	552	49.259
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	0	26.985	-26.985
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	7.379	7.379	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	198.415	198.415	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	137.642	151.788	-14.147
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	5	5	0
Sonstige Verbindlichkeiten	547.582	472.619	74.963

D.3.2.1. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Differenz in der Position Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen resultiert unter anderem aus dem nach Solvency II unterschiedlichen Ansatz der Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläumsaufwendungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet. Die Abzinsung nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Zinssatz zum Stichtag. Nach lokaler Finanzberichterstattung erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Folglich kommt es zu einer Bewertungsdifferenz in Höhe von -236 Tsd. Euro.

Weitere Differenzen ergeben sich aus dem Ansatz der Rückstellungen für weiterbeschäftigte Mitarbeiter sowie unterlassene Instandhaltung. Da sich der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht an den IFRS-Regelungen orientiert, erfolgt kein Ansatz. Sonstige Rückstellungen werden nach IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen

Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können. Hierbei handelt es sich um Aufwandsrückstellungen, die aufgrund des fehlenden Erfordernisses einer Außenverpflichtung unzulässig sind. Es ergibt sich ein Delta in Höhe von -2.600 Tsd. Euro.

D.3.2.2. Rentenzahlungsverpflichtungen

Zum 31. Dezember 2023 wurde ein Teil der Versorgungsverpflichtungen der SVL auf die SVP übertragen. Die SVP übernimmt die zum Übertragungsstichtag erdienten Versorgungsanwartschaften sowie die den Versorgungsberechtigten zum Übertragungsstichtag zustehenden Ansprüche auf bereits laufende Leistungen (Past Service), die zukünftig noch zu erdienenden Anwartschaften (Future Service) verbleiben bei der SVL.

Bei der SVL als übertragendem Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen. Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf 72.886 Tsd. Euro.

Die Pensionsverpflichtungen nach Solvency II werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet, das heißt die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Marktzinssatz zum Stichtag. Dabei findet eine Orientierung an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten besser Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmen, statt. Nach HGB erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Dies führt aufgrund des angestiegenen IFRS-Zinsniveaus zum Stichtag zu einem Rückgang der Pensionsverpflichtungen nach Solvency II im Vergleich zum Ansatz nach HGB mit einem vergleichsweise niedrigeren Rechnungszins. Es ergibt sich eine Bewertungsdifferenz in Höhe von -34.283 Tsd. Euro

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung eine Saldierung der Pensionsrückstellung mit dem Deckungsvermögen. Diesen stehen nach Solvency II entsprechend dem Ausweis nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung gegenüber, welche nicht die Voraussetzungen von Planvermögen erfüllen und daher als Forderungen aktiviert werden (siehe Abschnitt D.1.1.10. Forderungen (Handel, nicht Versicherung)). Hieraus resultiert eine Differenz in Höhe von 30.712 Tsd. Euro.

D.3.2.3. Latente Steuerschulden

Während die latenten Steuerschulden für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen ermittelt und anschließend mit den latenten Steueransprüchen saldiert werden, dient für die lokale Finanzberichterstattung die Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen als Basis. Die sich hieraus ergebenden Steuerentlastungen übersteigen zum Stichtag

die Steuerbelastungen, sodass kein Ansatz von passiven latenten Steuerschulden gemäß § 274 Abs. 1 HGB erfolgt. Folglich entsteht eine Bewertungsdifferenz in Höhe von 357 Tsd. Euro.

D.3.2.4. Derivate

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung Derivate als schwebende Geschäfte, mit Ausnahme der passiven Zinsabgrenzung aus Sicherungsinstrumenten, nicht angesetzt werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz in Höhe von 49.259 Tsd. Euro.

D.3.2.5. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern separat ausgewiesen werden, werden diese unter Solvency II vollständig in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Es ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe von -26.985 Tsd. Euro.

D.3.2.6. Nachrangige Verbindlichkeiten

Die unterschiedliche Höhe der Nachrangigen Verbindlichkeiten ergibt sich, analog den zugehörigen Darlehen auf der Aktivseite beim Emittenten, aus der Bewertung der Darlehen zum beizulegenden Zeitwert mit Hilfe des Hull-White-Modells. Dies führt zu einem geringeren beizulegenden Zeitwert im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB in Höhe von -14.147 Tsd. Euro.

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung wesentlicher Vermögenswerte zu den Bewertungsmethoden nach Solvency II:

31.12.2025 in Tsd. €	QMP	QMPS	AEM	AVM	Gesamt
Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	0	0	6.782	6.782
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)					
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	0	0	365.906	365.906
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0	0	4.051.741	23.790	4.075.531
Aktien					
Aktien – notiert	2.536	0	0	0	2.536
Aktien – nicht notiert	0	0	0	127.110	127.110
Anleihen					
Staatsanleihen	0	2.241.657	0	2.028.896	4.270.553
Unternehmensanleihen	0	399.855	0	2.943.242	3.343.097
Strukturierte Schuldtitel	0	0	0	215.387	215.387
Besicherte Wertpapiere	0	0	0	294.214	294.214
Organismen für gemeinsame Anlagen	0	0	0	6.432.767	6.432.767
Derivate	0	0	0	41.641	41.641
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	0	0	0	2.331.474	2.331.474
Darlehen und Hypotheken	256.477	0	0	1.579.916	1.836.393
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.187	0	0	0	1.187
Gesamt	260.200	2.641.512	4.051.741	16.391.125	23.344.578

Da für die sonstigen hier nicht angeführten Vermögenswerte sowie für die Verbindlichkeiten keine aktiven Märkte vorhanden sind, werden diese Positionen gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO grundsätzlich auf Basis alternativer Bewertungsmethoden (AVM) bewertet. Die Überprüfung der angewandten Methoden erfolgt mindestens jährlich zum Stichtag. Für die Erläuterung der jeweiligen Methode wird für die Vermögenswerte auf den Abschnitt D.1.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen sowie für die Verbindlichkeiten auf den Abschnitt D.3.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen verwiesen.

D.5. SONSTIGE ANGABEN

Es bestanden während des Berichtszeitraumes keine wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1. EIGENMITTEL

Die Ziele des Kapitalmanagements der SVL leiten sich aus der Geschäfts- und Risikostrategie ab. Das Management der Eigenmittel ist darauf ausgerichtet, dass ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um ein unvorhergesehenes Ereignis überstehen zu können, indem die Risikotragfähigkeit sichergestellt und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen jederzeit eingehalten werden. Dies wird als gegeben erachtet, sofern genügend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um mögliche Risiken aus dem Eintritt eines 200-jährigen Ereignisses zu tragen bzw. am Ende des 16-jährigen Übergangszeitraums eine Überdeckung des SCR in Höhe von 125 % zu gewährleisten. Dazu werden im Rahmen der Mittelfristplanung die Eigenmittel über drei Jahre fortgeschrieben, auch hinsichtlich ihrer Qualität analysiert und im mittelfristigen Kapitalmanagementplan dokumentiert. Zusätzlich werden die Eigenmittel und das SCR im Rahmen der Langfristprognose bis zum Ende des Übergangszeitraums fortgeschrieben. Unterjährig verfolgt die SVL dieses Ziel durch eine zielorientierte Steuerung von Kapitaleinsatz und -verwendung. Dazu steht der SVL als übergeordnetes und ganzheitliches Risikotragfähigkeitsmodell ein ALM-Tool zur Verfügung, bei dem mit Hilfe einer stochastischen Simulationssoftware das Zusammenwirken von Versicherungstechnik und Kapitalanlage modelliert wird.

Während des Berichtszeitraums wurden drei Darlehen gekündigt und zurück gezahlt. Diese wurden bis dato im Rahmen der Übergangsregelungen als nachringe Verbindlichkeiten, den Tier 1-Basiseigenmitteln angerechnet.

E.1.1. Analyse der Eigenmittelbestandteile nach Tiers (Eigenmittelklassen)

Die Basiseigenmittel ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht zuzüglich der anrechenbaren nachrangigen Verbindlichkeiten. Die SVH hat mit der Gesellschaft einen Beherrschungsvertrag und einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Daher werden in den Basiseigenmitteln keine vorhersehbaren Dividenden und Ausschüttungen berücksichtigt. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Die Beträge der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die bei der Bestimmung der Eigenmittel zu berücksichtigen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Aufsicht. Derzeit werden keine nachrangigen Verbindlichkeiten als ergänzende Eigenmittel bei der SVL angesetzt.

Bei der Bewertung, ob und wenn ja in welcher Höhe Eigenmittel zur Bedeckung der Risiken angerechnet ("anrechenbare Eigenmittel") werden können, werden die Eigenmittel nach einer Kriterienprüfung in drei Qualitätsklassen (Tiers) eingestuft. Hierfür sind insbesondere Merkmale wie "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" entscheidend. Darüber hinaus sind bestimmte Anrechenbarkeitsgrenzen einzuhalten.

Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich gemäß § 91 VAG grundsätzlich danach, inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- der Eigenmittelbestandteil ist verfügbar oder einfordern, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen (ständige Verfügbarkeit) und
- der Eigenmittelbestandteil ist im Falle der Liquidation nachrangig gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten (Nachrangigkeit).

Die genannten Merkmale müssen sowohl gegenwärtig als auch in der Zukunft erfüllt sein. Bei dieser Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen, wird die Laufzeit des Eigenmittelbestandteils, insbesondere die Frage, ob er befristet ist, berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Des Weiteren darf der Eigenmittelbestandteil weder Rückzahlungsanreize/-verpflichtungen noch sonstige Belastungen aufweisen. Zudem darf der Eigenmittelbestandteil keine obligatorischen festen Kosten aufweisen, das heißt im Falle einer Nichterfüllung der Solvenzkapitalanforderung darf das Versicherungsunternehmen keine Ausschüttungen bzw. Zinszahlungen leisten müssen.

Notwendige Eigenschaften	Tier 1	Tier 2
Ständige Verfügbarkeit	Weitgehend	-
Nachrangigkeit	Weitgehend	Weitgehend
Ausreichende Laufzeit, keine Rückzahlungsanreize, keine obligatorischen festen Kosten und keine sonstigen Belastungen	Ja	Ja

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die die Eigenschaften nicht erfüllen, werden in Tier 3 eingestuft.

Die höchste Qualitätsklasse (Tier 1) ist zusätzlich unterteilt in unbeschränkt anrechenbare (nicht gebundene) und beschränkt anrechenbare (gebundene) Eigenmittel.

E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung

In Bezug auf die Einhaltung des SCR unterliegen die anrechnungsfähigen Beträge der Bestandteile von Tier 2 und Tier 3 quantitativen Begrenzungen. Ebenso unterliegt, in Bezug auf die Einhaltung des MCR, der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile, der zur Bedeckung des MCR anrechnungsfähig ist und in Tier 2 eingestuft ist, quantitativen Begrenzungen.

Gemäß Art. 82 DVO gelten hierbei folgende quantitative Limits:

Solvenzkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1-Bestandteile müssen mindestens 50 % des SCR betragen
- Anrechnungsfähige Tier 3-Bestandteile müssen weniger als 15 % des SCR betragen
- Die Summe der anrechnungsfähigen Beträge aus Tier 2- und 3-Bestandteilen darf 50 % des SCR nicht übersteigen

Mindestkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1-Bestandteile müssen mindestens 80 % des MCR betragen
- Anrechnungsfähige Tier 2-Bestandteile dürfen 20 % des MCR nicht übersteigen

Tier 1

Die Summe aus eingezahlten nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, eingezahlten Vorzugsaktien und zugehörigem Emissionsagiotkonto, eingezahlten nachrangigen Verbindlichkeiten sowie Bestandteilen, die im Rahmen von Übergangsregelungen in die Tier 1-Basiseigenmittel aufgenommen wurden, darf 20 % der Gesamt-Tier 1-Bestandteile nicht übersteigen.

Kappung

Da die, als Tier 2 ausgewiesenen, nachrangigen Verbindlichkeiten die Grenze von 50 % des SCR zum Stichtag nicht übersteigen, erfolgt keine Kappung. Somit ergibt sich folgende Allokation der für die Bedeckung des SCR anrechenbaren Solvency II Basiseigenmittel je Tier (Eigenmittelklasse):

Eigenmittel zur Erfüllung der SCR	31.12.2025				31.12.2024			
in Tsd. €	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3
Grundkapital	28.200	28.200	0		28.200	28.200	0	
Emissionsagio auf das Grundkapital	71.505	71.505	0		71.505	71.505	0	
Überschussfonds	622.536	622.536			560.716	560.716		
verfügbare Nachrangige Verbindlichkeiten	137.642	0	137.642	0	243.276	107.944	135.332	0
Kappungsbetrag	0	0	0	0	30.029	0	30.029	0
anrechenbare Nachrangige Verbindlichkeiten	137.642	0	137.642	0	213.247	107.944	105.303	0
Ausgleichsrücklage	510.915	510.915			545.567	545.567		
Basiseigenmittel	1.370.797	1.233.156	137.642	0	1.419.235	1.313.932	105.303	0

Zur Erfüllung der MCR-Anforderungen dürfen die anrechnungsfähigen Tier 2-Eigenmittel, 20 % des MCR nicht übersteigen. Da die nachrangigen Verbindlichkeiten als Eigenmittel in Tier 2 eingestuft werden, erfolgt für die Berücksichtigung der anrechenbaren Solvency II Eigenmittel zur Bedeckung des MCR eine Kappung.

Eigenmittel zur Erfüllung der MCR in Tsd. €	31.12.2025				31.12.2024			
	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3
Grundkapital	28.200	28.200	0		28.200	28.200	0	
Emissionsagio auf das Grundkapital	71.505	71.505	0		71.505	71.505	0	
Überschussfonds	622.536	622.536			560.716	560.716		
verfügbare Nachrangige Verbindlichkeiten	137.642	0	137.642	0	243.276	107.944	135.332	0
Kappungsbetrag	108.074	0	108.074	0	116.377	0	116.377	0
anrechenbare Nachrangige Verbindlichkeiten	29.567	0	29.567	0	126.899	107.944	18.955	0
Ausgleichsrücklage	510.915	510.915			545.567	545.567		
Basiseigenmittel	1.262.723	1.233.156	29.567	0	1.332.887	1.313.933	18.955	0

Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. Gewinnrücklagen, einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen - außer Emissionsagio) abzüglich der Beträge aus der Überleitung zwischen den Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach Solvency II und den Bewertungsmethoden nach HGB. Die Kriterien "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" für die darin enthaltenen Eigenmittelbestandteile stellen bei der Ausgleichsrücklage keine Bedingung für die Einstufung in Tier 1-Eigenmittel dar. Somit wird die Ausgleichsrücklage gemäß Art. 69 (a) DVO ausschließlich den Tier 1-Eigenmitteln zugeteilt.

Der Rückgang der Basiseigenmittel zum Stichtag resultiert aus dem Wegfall der, als Tier 1-Eigenmittel eingestuften, nachrangigen Verbindlichkeiten, welche im Berichtszeitraum gekündigt und zurückgezahlt wurden.

Das eingezahlte Grundkapital und das darauf entfallende Emissionsagio bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Der Rückgang der Ausgleichsrücklage resultiert aus der Erhöhung des Überschussfonds, welche teilweise durch eine Erhöhung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht kompensiert wird. Die Aktivseite verzeichnet einen Rückgang der Kapitalanlagen in den Positionen Staats- und Unternehmensanleihen, der auf die Rückgabe von Anteilsscheinen eines Fonds zurückzuführen ist. Dieser wird teilweise kompensiert durch einen starken Zuwachs in der Position Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge infolge hoher Neuabschlüsse. Auf der Passivseite sinken die versicherungstechnischen Rückstellungen infolge des gestiegenen Zinsniveaus. Insgesamt steigt der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten um 2,3 % auf 1.233.156 Tsd. Euro.

Da sich die Ausgleichsrücklage im Wesentlichen aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten ergibt, kann diese Größe Schwankungen unterliegen, welche sich auf die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel und somit auf die SCR-Quote auswirken. Die Schwankungen werden dabei im Wesentlichen stichtagsbezogen durch die Veränderung von Marktwerten der Kapitalanlagen sowie dem Rechnungszins für die versicherungstechnischen Rückstellungen hervorgerufen. Da der weit überwiegende Teil der Kapitalanlagen in sicheren, festverzinslichen Wertpapieren angelegt ist, wird die Volatilität als gering eingeschätzt. Darüber hinaus reduzieren steigende Zinsen die versicherungstechnischen Rückstellungen, sodass für die Bedeckung des SCR weniger Eigenkapital benötigt werden würde.

Beim Überschussfonds handelt es sich um den Barwert der tatsächlichen Auszahlungen, die auf die nicht festgelegte RfB zum Stichtag zurückzuführen sind. Der festgestellte ökonomische Wert des Überschussfonds übersteigt nicht die Höhe der nicht festgelegten handelsrechtlichen RfB. Ein darüber hinausgehender Einbezug von Mitteln in die ökonomische Bewertung des Überschussfonds stünde im Widerspruch zur Einstufung der Eigenmittelposition Überschussfonds als Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse (Tier 1), da nach § 140 VAG nur der Wert der nicht festgelegten handelsrechtlichen RfB zur Deckung von Verlusten herangezogen werden kann.

Die Ermittlung des Überschussfonds erfolgt bei der SVL mit Hilfe des Branchensimulationsmodells des GDV.

Die im Jahr 2020 aufgenommenen nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen gemäß Art. 73 Nr. 1 DVO die Voraussetzungen zur Einstufung als Tier 2-Eigenmittel. Zum Stichtag bestanden bei der SVL keine Posten, die von

den verfügbaren Eigenmittelbestandteilen in Abzug zu bringen sind.

E.1.3. Überleitung zum bilanziellen Eigenkapital

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II und dem bilanziellen Eigenkapital nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2025 in Tsd. €	Solvency II	Finanzbericht- erstattung	Differenz
Vermögenswerte			
Kapitalanlagen (inkl. Kredite)	23.336.609	23.729.934	-393.325
Einforderbare Beträge aus RV	61.082	94.086	-33.004
Sonstige Vermögenswerte	385.715	391.839	-6.124
Verbindlichkeiten			
Versicherungstechnische Rückstellungen	22.002.669	23.536.015	-1.533.346
Sonstige Verbindlichkeiten	547.582	472.619	67.583
Überschuss Vermögenswerte über Verbindlichkeiten	1.233.156	207.225	1.025.931

Im Wesentlichen resultiert der höhere Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II im Vergleich zu den Eigenmitteln aus der lokalen Finanzberichterstattung aus der Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen. Durch das über dem Referenzzinssatz liegende Zinsniveau werden diese nach Solvency II mit einem geringeren Verpflichtungswert ausgewiesen. Nach lokaler Finanzberichterstattung werden feste Zinssätze angewendet, das heißt der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige garantierte Rechnungszins gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrags. Rückstellungen von Versicherungsverträgen, deren Rechnungszins über einem vorgegebenen Referenzzins (1,57 % für Neubestand, 1,57 % für Altbestand zum Stichtag) liegt, werden für die nächsten 15 Geschäftsjahre mit dem Referenzzinssatz und danach mit dem vertraglich garantierten Rechnungszins ermittelt. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von der EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert. Beim überschussberechtigten Geschäft der SVL wird des Weiteren mit einer, zu dieser Diskontierungskurve passenden, ZÜB gerechnet. Dieser Zinseffekt summiert sich im Geschäftsjahr auf rund 1.458.348 Tsd. Euro. Zum Stichtag wurden die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Anwendung der Neuberechnung des abzugsfähigen Anteils des Rückstellungstransitionals (Art. 308d SII-RRL), dessen Wirkung bis auf weiteres entfällt, berechnet.

Die Differenz innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus dem Ansatz passiver latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht, welche sich in der lokalen Finanzberichterstattung aufgrund der

Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen bei der SVL nicht ergeben haben. Die latenten Steueransprüche werden aufgrund eines Wahlrechts in der lokalen Finanzberichterstattung nicht angesetzt.

Im Detail werden die Überleitungseffekte innerhalb der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Abschnitt D.1.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung bzw. D.3.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung erläutert.

E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche

Bei der Ermittlung der latenten Steuern ergibt sich im Saldo ein Überhang der passiven über die aktiven latenten Steuern (vgl. D.1.1.2. Latente Steueransprüche).

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden auf die einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht:

31.12.2025 in Tsd. €	Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
Aktiva		
Abgegrenzte Abschlusskosten	28.961	
Sachanlagen für den Eigenbedarf		13.144
Immobilien (außer zur Eigennutzung)		838
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	3.131	195.876
Aktien		
Aktien – notiert		605
Aktien – nicht notiert	46	6.775
Anleihen		
Staatsanleihen	375.469	
Unternehmensanleihen	153.109	
Strukturierte Schuldtitel	1.056	
Besicherte Wertpapiere	9.560	
Organismen für gemeinsame Anlagen	13.133	231.289
Derivate		10.689
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	80.182	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	10	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	10.077	1.156
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	797	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)		32.028
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	19	
Passiva		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)		248.488
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	102.893	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen		67.651
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen		660
Rentenzahlungsverpflichtungen	30.315	
Derivate	12.770	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern		8.345
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern		0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten		3.808
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten		535
Gesamt	821.530	821.887

E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

Unter Solvency II müssen Versicherer über so viel Solvenzkapital verfügen, dass sie selbst Negativereignisse verkraften können, die, statistisch betrachtet, nur einmal in 200 Jahren auftreten, beispielsweise Großschäden durch Naturkatastrophen oder extreme Verwerfungen an Aktien- und Anleihemärkten. Die SVL berechnet das SCR für Solvency II-Zwecke anhand der Standardformel unter Anwendung der Volatilitätsanpassung und des

Rückstellungstransitionals. Unternehmensspezifische Parameter finden bei der Berechnung keine Anwendung.

In folgender Tabelle wird das SCR der SVL aufgeschlüsselt nach Risikomodulen dargestellt. Die Werte beziehen sich dabei auf die Variante mit Volatilitätsanpassung und Rückstellungstransitional. Zum Stichtag ergibt sich ein SCR nach Risikominderung durch ZÜB (3.432.480 Tsd. Euro) und latenten Steuern (59.077 Tsd. Euro) in Höhe von 328.525 Tsd. Euro (Vj. 210.606 Tsd. Euro).

SCR in Tsd. € (vor ZÜB)	31.12.2025	31.12.2024	Veränderung in %
Marktrisiko	2.786.271	2.580.183	8,0%
Kreditrisiko	66.195	114.267	-42,1%
Versicherungstechnisches Risiko Leben	1.604.225	609.819	163,1%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	446.224	459.666	-2,9%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	0	0	0,0%
Diversifikation	-1.172.647	-766.939	52,9%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0,0%
Basis-SCR	3.730.268	2.996.995	24,5%
Operationelles Risiko	89.814	92.403	-2,8%
Verlustrückstellungsfähigkeit versicherungstechnische Rückstellungen	-3.432.480	-2.799.516	22,6%
Verlustrückstellungsfähigkeit latente Steuern	-59.077	-79.275	-25,5%
SCR	328.525	210.606	56,0%

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass das SCR der SVL durch das Marktrisiko dominiert wird (vgl. auch Abschnitt C. Risikoprofil). Dabei stellen das Aktien-, das Spread-, das Immobilien- und das Zinsänderungsrisiko die bedeutendsten Risiken innerhalb des Marktrisikos der SVL dar. Bezüglich des versicherungstechnischen Risikos ist die SVL sowohl im Risikomodul Leben als auch Kranken exponiert, wobei das versicherungstechnische Risiko Kranken in vollem Umfang aus Berufsunfähigkeitsversicherungen, die unter Solvency II im Geschäftsbereich Krankenversicherung (LoB 29) ausgewiesen werden, resultiert. Das Kreditrisiko und das operationelle Risiko sind bei der SVL von untergeordneter Bedeutung. Die Risiken der SVL können insbesondere durch die Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, welche sich durch die risikomindernde Wirkung der ZÜB ergibt, deutlich kompensiert werden.

Zum Stichtag steigt das Basis-SCR aufgrund des gestiegenen Marktrisiko und versicherungstechnischen Risikos Leben um 733.273 Tsd. Euro. Infolge des Anstiegs der Risiken steigen sowohl der Diversifikationseffekt um 405.707 Tsd. Euro als auch die Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen um 632.964 Tsd. Euro deutlich an. Weitere Entwicklungen, die sich in einzelnen Risikomodulen ergeben haben, sind in den Abschnitten C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Leben, C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Leben, C.2. Marktrisiko und C.3. Kreditrisiko erläutert.

Das MCR beträgt für die SVL zum Stichtag 147.836 Tsd. Euro (Vj. 94.773 Tsd. Euro) und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

MCR in Tsd. €	31.12.2025	31.12.2024	Veränderung in %
MCR-Nichtleben Ergebnis	0	0	0,0%
MCR-Leben Ergebnis	336.475	424.722	-20,8%
Linearer MCR	336.475	424.722	-20,8%
MCR Obergrenze (45 % vom SCR)	147.836	94.773	56,0%
MCR Untergrenze (25 % vom SCR)	82.131	52.652	56,0%
Kombinierter MCR	147.836	94.773	56,0%
Absolute Untergrenze des MCR	4.000	4.000	0,0%
MCR	147.836	94.773	56,0%

Aufgrund des Anstiegs des SCR und da für das MCR wie im vergangenen Berichtszeitraum die Obergrenze von 45 % des SCR greift, steigt entsprechend auch das MCR.

Das Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel des Unternehmens zum SCR wird auch als SCR-Quote bezeichnet. Sind die vorhandenen Eigenmittel höher als das SCR, ist die SCR-Quote größer 100 %. Beim MCR verhält sich dies analog.

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des SCR betragen 1.370.798 Tsd. Euro (Vj. 1.419.236 Tsd. Euro) bzw. des MCR 1.262.723 Tsd. Euro (Vj. 1.332.887 Tsd. Euro), siehe Abschnitt E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung. Somit ergibt sich zum Stichtag eine SCR-Quote von 417,3 % (Vj. 673,9 %) und eine MCR-Quote von 854,1 % (Vj. 1.406,4 %). Die SCR-Quote ohne die Anwendung des Rückstellungstransitionals beträgt ebenfalls 417,3 % (Vj. 673,9 %) und bei zusätzlicher

Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung 421,3 % (Vj. 678,9 %). Somit ist auch ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung bzw. des Rückstellungstransitionals die Bedeckung des SCR und des MCR gewährleistet.

Die SCR- und MCR-Quoten unter Anwendung des Rückstellungstransitionals entsprechen den Quoten ohne Anwendung des Rückstellungstransitionals, da nach Neuberechnung des abzugsfähigen Anteils im Jahr 2024, die Wirkung des Rückstellungstransitionals bis auf Weiteres entfällt. Die SCR-Quote bei zusätzlicher Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung fällt zum Stichtag etwas höher aus als die SCR-Quote bei Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Effekt ist insbesondere auf extreme Kapitalmarktpfade, welche mit dem erweiterten Zinsmodell im stochastischen Szenariogenerator (vgl. D.2.1.1. Best Estimate) häufiger auftreten, in Kombination mit pfadabhängigen Managementregeln im Branchensimulationsmodell zurückzuführen. Der deutliche Rückgang der SCR- und MCR-Quoten im Vergleich zum Vorjahr liegt insbesondere auf methodische Änderungen im Bewertungsmodell, die unter anderem zu einer geringeren risikomindernden Wirkung durch ZÜB bei den versicherungstechnischen Risiken führen, begründet. Ohne diese Änderungen im Bewertungsmodell hätten sich die SCR- und MCR-Quoten im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

In die Berechnung des SCR sind die Vereinfachungen gemäß Art. 111 und 112 DVO (Berechnung des Kreditrisikos) eingeflossen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Kreditrisikos für das SCR der SVL sind diese Vereinfachungen angemessen. Der endgültige Betrag des SCR unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

Latente Steuerverbindlichkeiten wurden als Beleg für die Werthaltigkeit latenter Steuerforderungen berücksichtigt, wenn sie sich nach oder zeitgleich mit diesen realisieren. So ist sichergestellt, latente Steuerforderungen geltend machen zu können. Wahrscheinliche zukünftige steuerpflichtige Gewinne bzw. ein steuerlicher Verlustrücktrag wurden für den Nachweis der Werthaltigkeit latenter Steuerforderungen nicht herangezogen.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der SII-RRL vorgesehenen Option zur Offenlegung von Kapitalaufschlägen oder von Auswirkungen unternehmensspezifischer Parameter während des Übergangszeitraums Gebrauch gemacht.

E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Die SVL verwendet zur Bestimmung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung ausschließlich die Standardformel.

E.5. NICHTEINHALTUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und Solvenzkapitalanforderung sowohl mit als auch ohne Anwendung der Übergangsmaßnahmen zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

E.6. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Kapitalmanagements und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

Stuttgart, 2. April 2026

SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG

Dr. Andreas Jahn

Ralph Eisenhauer

Michael Meiers

Roland Oppermann

Markus Reinhard

Dr. Thorsten Wittmann

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEM	Adjusted Equity Method (angepasste Equity-Methode)
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability-Management
Art.	Artikel
AVM	Alternative Valuation Method (alternative Bewertungsverfahren)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e. V.
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EIOPA- BoS- 14/166 DE	Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen
ESG	Economic Scenario Generators
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Homogenous Risk Group (homogene Risikogruppen)
IAS	International Accounting Standard(s)
IDW RS HFA	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Rechnungslegung Stellungnahme Hauptfachausschuss
IEM	IFRS-Equity-Methode
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
KAP	Kapitalbildende Lebensversicherung
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
LoB	Line of Business
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
MindZV	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung
OFS	Other-Financial-Sectors (Andere-Finanzsektoren)
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment (unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung)
OTC	Over the counter (außerhalb der Börse)
QMP	Quoted Market Price (notierte Marktpreise)
QMPS	Quoted Market Price for similar assets (notierte Marktpreise für ähnliche Finanzinstrumente)
RAFM	RiskAgility Financial Modeler
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RV	Rückversicherung
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)

SII	Solvency II
SII-RRL	Solvency II-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) i. V. m. Omnibus II (Richtlinie 2014/51/EU)
SÜAF	Schlussüberschussanteilfonds
SAS	Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Dresden
SLS	Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Dresden
SVG	SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
SV Gruppe	Unternehmen der Gruppe der SV SparkassenVersicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVH	SV SparkassenVersicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVI	SV Informatik GmbH, Mannheim
SVL	SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVP	SV SparkassenVersicherung Pensionsfonds AG, Stuttgart
SVR	SV Rückversicherung S. A., Luxemburg
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VA	Volatility Adjustment (Volatilitätsanpassung)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VAG a.F.	Versicherungsaufsichtsgesetz alte Fassung
VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer
VO (EU) 2015/2450	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards
VV	Versicherungsvermittler
ZPO	Zivilprozessordnung
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

ANHANG I

Anhang I.I
S.02.01.02
Bilanz
in Tsd. €

		Solvabilität-II-Wert
Vermögenswerte		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	6.782
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	19.168.743
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	365.905
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	4.075.531
Aktien	R0100	129.647
Aktien – notiert	R0110	2.536
Aktien – nicht notiert	R0120	127.110
Anleihen	R0130	8.123.252
Staatsanleihen	R0140	4.270.553
Unternehmensanleihen	R0150	3.343.097
Strukturierte Schuldtitel	R0160	215.387
Besicherte Wertpapiere	R0170	294.214
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	6.432.767
Derivate	R0190	41.641
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	2.331.473
Darlehen und Hypotheken	R0230	1.836.393
Policendarlehen	R0240	9.719
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	1.569.357
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	257.317
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	61.082
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	0
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	61.082
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	29.261
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	31.821
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	279.753
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	1.187
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	97.994
Vermögenswerte insgesamt	R0500	23.783.407

Anhang I.I
S.02.01.02
Bilanz
in Tsd. €

		Solvabilität- II-Wert
Verbindlichkeiten		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	0
Risikomarge	R0550	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebens- versicherung)	R0560	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	0
Risikomarge	R0590	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	19.921.475
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	-263.063
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	-288.907
Risikomarge	R0640	25.844
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	20.184.538
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	20.014.034
Risikomarge	R0680	170.504
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	2.081.194
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	2.071.526
Risikomarge	R0720	9.668
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	2.122
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	100.829
Depotverbindlichkeiten	R0770	51.022
Latente Steuerschulden	R0780	357
Derivate	R0790	49.810
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	7.379
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	198.415
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	137.642
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	137.642
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	5
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	22.550.251
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	1.233.156

Anhang I.II
S.05.01.02
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
in Tsd. €

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen					
		Kranken- versicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fonds- gebundene Versicherung	Sonstige Lebens- versicherung	Renten aus Nicht- lebens- versicherungs- verträgen und im Zusammen- hang mit Kranken- versicherungs- verpflichtungen	Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen und im Zusammen- hang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenver- sicherungsver- pflichtungen)
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Gebuchte Prämien							
Brutto	R1410	96.379	1.003.626	481.275	46.871	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1420	32.003	95.263	374	16.853	0	0
Netto	R1500	64.375	908.363	480.901	30.018	0	0
Verdiente Prämien							
Brutto	R1510	96.444	1.006.215	481.269	46.873	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1520	32.003	95.263	374	16.853	0	0
Netto	R1600	64.440	910.952	480.895	30.021	0	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle							
Brutto	R1610	35.901	1.624.751	75.535	21.982	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1620	9.024	70.823	95	7.205	0	0
Netto	R1700	26.877	1.553.928	75.441	14.778	0	0
Angefallene Aufwendungen	R1900	19.729	184.467	52.536	21.307	0	0
Saldo – sonstige technische Aufwen- dungen/Einnahmen	R2510						
Gesamtaufwendungen	R2600						

**Lebensrückversicherungs-
verpflichtungen**

Kranken- rückversicherung C0270	Lebens- rückversicherung C0280	Gesamt C0300
0	0	1.628.150
0	0	144.493
0	0	1.483.658
0	0	1.630.800
0	0	144.493
0	0	1.486.308
0	0	1.758.169
0	0	87.146
0	0	1.671.023
0	0	278.039
		-14.937
		263.102

Anhang I.III

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
in Tsd. €

		Index- und fondsgebundene Versicherung			
		Versicherung mit Überschuss- beteiligung		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
		C0020	C0030	C0040	C0050
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0	0		
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge					
Bester Schätzwert					
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	19.947.802		0	2.071.526
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	47.612		0	0
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	19.900.189		0	2.071.526
Risikomarge	R0100	169.939	9.668		
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0	0		
Bester Schätzwert	R0120	0		0	0
Risikomarge	R0130	0	0		
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	20.117.741	2.081.194		

Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensver- sicherungsver- trägen und im Zusammenhang mit anderen Ver- sicherungsver- pflichtungen (mit Ausnahme von Krankenver- sicherungsver- pflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebens- versicherung außer Kranken- versicherung, einschl. fonds- gebundenes Geschäft)
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150
0			0	0	0
0			0	0	0
	0	66.233	0	0	22.085.560
	0	-15.791	0	0	31.821
	0	82.024	0	0	22.053.739
564			0	0	180.172
0			0	0	0
	0	0	0	0	0
0			0	0	0
66.797			0	0	22.265.732

Anhang I.III

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
in Tsd. €

Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)				
		C0160	Verträge ohne Optionen und Garantien C0170	Verträge mit Optionen oder Garantien C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0		
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge				
Bester Schätzwert				
Bester Schätzwert (brutto)	R0030		0	-288.907
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080		0	29.261
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090		0	-318.168
Risikomarge	R0100	25.844		
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0		
Bester Schätzwert	R0120		0	0
Risikomarge	R0130	0		
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	-263.063		

Renten aus Nichtlebensver- sicherungsver- trägen und im Zusammenhang mit Krankenver- sicherungsver- pflichtungen	Krankenrückver- sicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenver- sicherung nach Art der Lebens- versicherung)
C0190	C0200	C0210
0	0	0
0	0	0
0	0	-288.907
0	0	29.261
0	0	-318.168
0	0	25.844
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	-263.063

Anhang I.IV
S.22.01.21
Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen
in Tsd. €

		Betrag mit lang- fristigen Garantien und Übergangs- maßnahmen	Auswirkung der Übergangs- maßnahme bei versicherungs- technischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangs- maßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung ei- ner Verringerung der Volatilitäts- anpassung auf Null	Auswirkung ei- ner Verringerung der Matching- Anpassung auf Null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	22.002.669	0	0	-8.678	0
Basiseigenmittel	R0020	1.370.798	0	0	5.781	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	1.370.798	0	0	5.781	0
SCR	R0090	328.525	0	0	-1.776	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	1.262.723	0	0	5.621	0
	R0110	147.836	0	0	-799	0
Mindestkapitalanforderung						

Anhang I.V
S.23.01.01
Eigenmittel
in Tsd. €

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	28.200	28.200		0	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	71.505	71.505		0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	0	0		0	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	0		0	0	0
Überschussfonds	R0070	622.536	622.536			
Vorzugsaktien	R0090	0		0	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	0		0	0	0
Ausgleichsrücklage	R0130	510.915	510.915			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	137.642		0	137.642	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0			0	0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	0	0	0	0	0
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	0				
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	0	0	0	0	
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	1.370.798	1.233.156	0	137.642	0
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	0			0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	0			0	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	0			0	0
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	0			0	0
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	0			0	
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	0			0	0
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	0			0	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	0			0	0
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	0			0	0

in Tsd. €		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	1.370.798	1.233.156	0	137.642	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	1.370.798	1.233.156	0	137.642	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	1.370.798	1.233.156	0	137.642	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	1.262.723	1.233.156	0	29.567	
SCR	R0580	328.525				
MCR	R0600	147.836				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	417,3%				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	854,1%				

in Tsd. €			C0060
Ausgleichsrücklage			
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten		R0700	1.233.156
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)		R0710	-
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte		R0720	0
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile		R0730	722.241
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden		R0740	-
Ausgleichsrücklage		R0760	510.915
Erwartete Gewinne			
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung		R0770	161.884
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung		R0780	0
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)		R0790	161.884

Anhang I.VI
S.25.01.22
Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden
in Tsd. €

		Brutto- Solvenzkapital- anforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0100
Marktrisiko	R0010	2.786.271		0
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	66.195		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	1.604.225	0	0
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	446.224	0	0
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	0	0	0
Diversifikation	R0060	-1.172.647		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	3.730.268		
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung				
		C0100		
Operationelles Risiko	R0130	89.814		
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	-3.432.480		
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-59.077		
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0		
Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	328.525		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0		
Solvvenzkapitalanforderung	R0220	328.525		
Weitere Angaben zur SCR				
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sondervverbände	R0420	0		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sondervverbände nach Artikel 304	R0440	0		

Anhang I.VII

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit in Tsd. €

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040
MCRL-Ergebnis	R0200	336.475

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	14.986.605	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	5.139.418	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	2.071.526	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	82.024	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		47.139.437

Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	336.475
SCR	R0310	328.525
MCR-Obergrenze	R0320	147.836
MCR-Untergrenze	R0330	82.131
Kombinierte MCR	R0340	147.836
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	4.000
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	147.836

ANHANG II

Auswirkung der Absenkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen zum 01.01.2026
in Tsd. €

	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Absenkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen zum 01.01.2026
Versicherungstechnische Rückstellungen	22.002.669	0
Basiseigenmittel	1.370.798	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	1.370.798	0
Solvenzkapitalanforderung	328.525	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	1.262.723	0
Mindestkapitalanforderung	147.836	0

IMPRESSUM

Herausgeber

SV SparkassenVersicherung
Holding AG
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart
Tel.: 0711 898-0 | Fax: 0711 898-1870
[🌐 sparkassenversicherung.de](https://www.sparkassenversicherung.de)

Verantwortlich

Rechnungswesen

Konzeption & Gestaltung der Titel und Rückseite

RYZE Digital, Mainz
[🌐 ryze-digital.de](https://www.ryze-digital.de)

Die Berichte finden Sie auf der [Homepage](#) der SV.

Geschäftsberichte 2025



SV KOMPAKT
Unsere Erfolge und
Perspektiven



SV NACHHALTIGKEIT
Wir übernehmen
Verantwortung



**SV KOMPAKT
ONLINE**



SV KONZERN
Geschäftsbericht 2025



SV HOLDING AG
Geschäftsbericht 2025



**SV GEBÄUDE-
VERSICHERUNG AG**
Geschäftsbericht 2025



**SV LEBENS-
VERSICHERUNG AG**
Geschäftsbericht 2025



SV PENSIONS-FONDS AG
Geschäftsbericht 2025



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Gruppe



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Holding AG



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Gebäudeversicherung AG



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Lebensversicherung AG